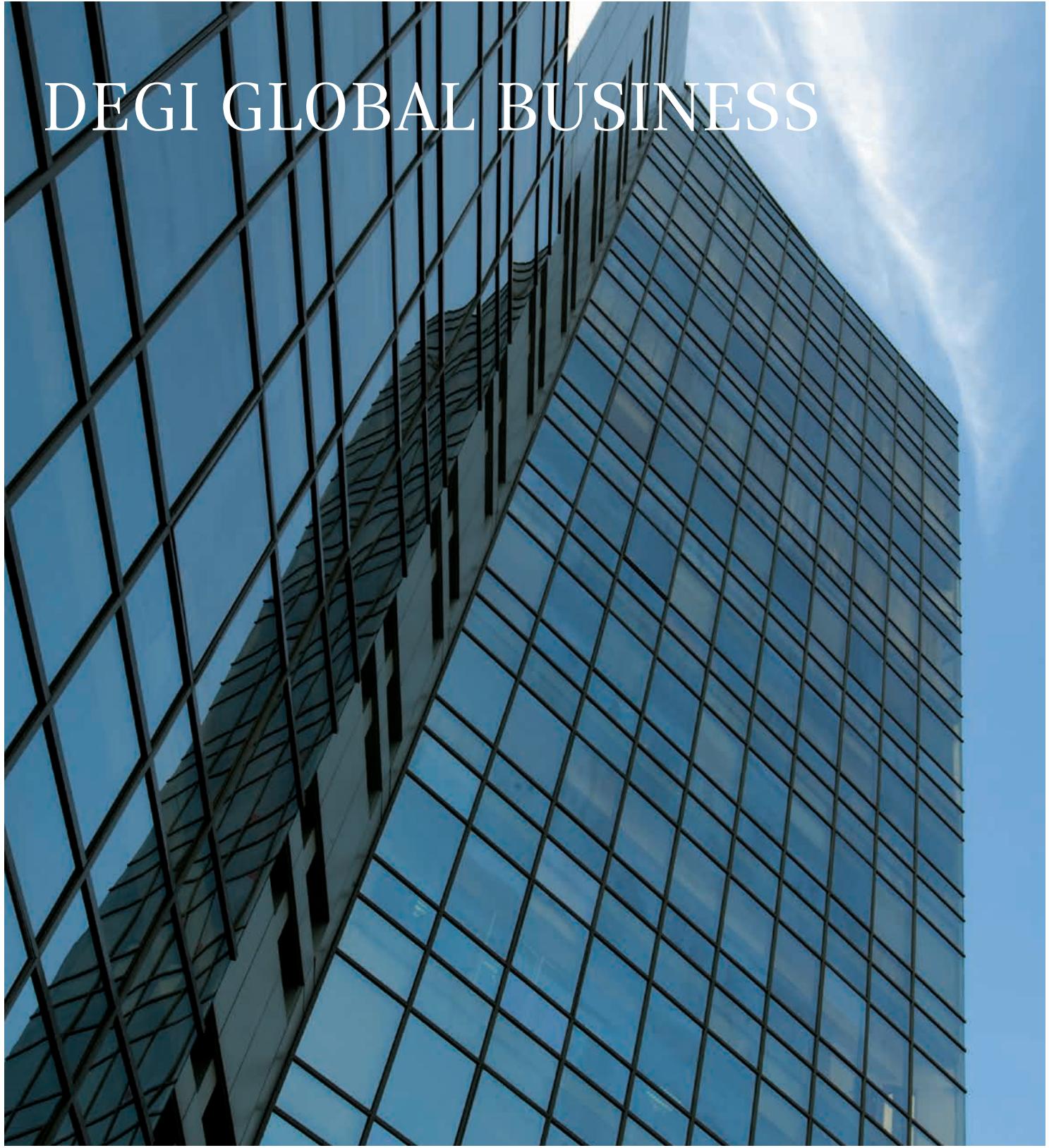


DEGI GLOBAL BUSINESS



Abwicklungsbericht zum 30. Juni 2015

Die Bank an Ihrer Seite

Inhalt

- 4 Auf einen Blick**
- 6 Tätigkeitsbericht**
 - 6 Aktuelle Eckdaten
 - 7 Entwicklung des DEGI GLOBAL BUSINESS
 - 9 Portfoliostruktur
 - 14 Objektabgänge und -zugänge
 - 14 Vermietungssituation
 - 14 Leerstandskommentierung
 - 14 Desinvestitionsstrategie
 - 14 Fondsrendite
 - 14 Entwicklung des Mittelaufkommens
 - 15 Liquidität
 - 15 Ausschüttung
 - 15 Capital Gains Tax
 - 15 Risikoprofil
 - 16 Auslagerung durch die Commerzbank AG
 - 16 Ausblick
- 17 Übersicht: Renditen, Bewertung und Vermietung**
- 21 Entwicklung der Renditen**
- 22 Entwicklung des Fondsvermögens**
- 23 Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens**
- 24 Zusammengefasste Vermögensaufstellung**

- 25 **Immobilienverzeichnis (Vermögensaufstellung, Teil I)**
- 27 **Verzeichnis der An- und Verkäufe von Immobilien und Immobilien-Gesellschaften**
- 28 **Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen, zusätzliche Erläuterungen (Vermögensaufstellung, Teil II)**
- 29 **Erläuterungen zur Vermögensaufstellung**
- 30 **Ertrags- und Aufwandsrechnung**
- 31 **Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung**
- 32 **Verwendungsrechnung**
- 33 **Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers**
- 34 **Steuerliche Hinweise für inländische Anleger**
- 45 **Besteuerungsgrundlagen**
- 50 **Aktien-, Immobilien- und Zwischengewinn**
- 54 **Gremien und Eigenkapitalausstattung**
- 55 **Abbildungs- und Tabellenverzeichnis**

Auf einen Blick

Kennzahlen DEGI GLOBAL BUSINESS zum 30. Juni 2015

Kennzahlen zum Stichtag:	
Fondsvermögen (netto)	33,2 Mio. €
Immobilienvermögen gesamt	15,1 Mio. €
davon direkt gehalten	0,0 Mio. €
davon über Immobilien-Gesellschaften gehalten	15,1 Mio. €
Fondsobjekte gesamt	2
davon direkt gehalten	0
davon über Immobilien-Gesellschaften gehalten	2
Auslandsanteil ^{1,2}	100,0 %
Europa ³	100,0 %
Vermietungsquote	
am Stichtag auf Basis der Bruttosollmiete ⁴	75,4 %
am Stichtag auf Basis der Nettosollmiete	74,2 %
durchschnittlich ⁵	69,7 %
Liquiditätsquote	40,3 %
Kreditquote nach § 80a Investmentgesetz (InvG)	0,0 %

Veränderungen im Berichtszeitraum:	
Ankäufe von Objekten	0
Verkäufe von Objekten	0
davon abgegangen	0
Mittelaufkommen (netto, inkl. Ertrags-/Aufwandsausgleich)	0,0 Mio. €
Anlageerfolg (BVI-Rendite) ⁶	
für 1 Jahr	-17,7 %
für 3 Jahre p.a.	-14,0 %
für 5 Jahre p.a.	-12,1 %
seit Auflegung p.a.	-6,5 %

¹ Unter Ausland ist der außerdeutsche Raum zu verstehen.

² In die Berechnung der Quote fließen die Verkehrswerte der Immobilien-Gesellschaften gemäß der jeweiligen Beteiligungsquote ein (siehe Immobilienverzeichnis auf Seite 25 f.).

³ Ohne Deutschland.

⁴ Wesentliches Abgrenzungskriterium der Vermietungsquote auf Basis der Bruttosollmiete zur Vermietungsquote auf Basis der Nettosollmiete ist die explizite Berücksichtigung der Betriebskosten. Bei dieser Methode wird neben dem entgangenen Mietvertrag für leer stehende Flächen auch ein Zuschlag für die anfallenden Betriebskosten berücksichtigt, die bei vermieteten Flächen auf den Mieter umgelegt werden können.

⁵ Die Durchschnittsquote wurde anhand der Bruttosollmiete errechnet.

⁶ Berechnungsbasis: täglicher Anteilwert (Ausbabeaufschläge nicht berücksichtigt). Nach Abzug der Fondsverwaltungsgebühr und Depotbankgebühr. Im Gegensatz zur BVI-Methode (BVI: Bundesverband Investment und Asset Management e.V.): Anlage zum Anteilwert (= Rücknahmepreis) / Bewertung zum Anteilwert; Wiederanlage der Ausschüttung zum Anteilwert (= kostenfreie Wiederanlage)), bei der eine Wiederanlage der Ausschüttung angenommen wird, wird bei dieser Berechnung eine Wiederanlage nur bis zur Aussetzung der Anteilscheinausgabe berücksichtigt, da diese danach nicht mehr möglich ist. Individuelle Faktoren des Fonds oder der Anleger wie etwa die steuerlichen Belange der Anleger (z. B. Kapitalertragsteuer, steuerfreier Anteil der Ausschüttung) werden nicht berücksichtigt. Angaben zur bisherigen Entwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft.

Veränderungen im Berichtszeitraum

Total Expense Ratio (TER) ⁷	1,35	%
Transaktionsabhängige Vergütung ⁸	0,00	%
Auszahlung am	22. April 2015	
Auszahlung je Anteil	0,7500	€
Auszahlung am	21. Oktober 2015	
Auszahlung je Anteil	0,6500	€
einkommensteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Privatvermögen	0,5880	€
steuerfreier/nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Privatvermögen	90,46	%
Maximale effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (ohne Kirchensteuer) in % im Privatvermögen ⁹	2,52	%
einkommen- und körperschaftsteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen I ¹⁰	0,5880	€
steuerfreier/nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen I	90,46	%
einkommen- und körperschaftsteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen II ¹⁰	0,5880	€
steuerfreier/nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen II	90,46	%
einkommen- und körperschaftsteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen III ¹⁰	0,5880	€
steuerfreier/nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen III	90,46	%
Anteilwert/Ausgabepreis	9,89	€
Rücknahmepreis im 1. Jahr nach Erwerb	9,49	€
Rücknahmepreis im 2. Jahr nach Erwerb	9,59	€
Rücknahmepreis im 3. Jahr nach Erwerb	9,69	€
Rücknahmepreis ab dem vollendeten 3. Jahr nach Erwerb	9,89	€
International Securities Identification Number (ISIN)	DE000A0ETSR6	
Wertpapier-Kennnummer (WKN)	A0ETSR	

⁷ Die Total Expense Ratio (TER) drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus und umfasst damit alle im Zusammenhang mit der Fondsanlage anfallenden Gebühren und Kosten, jedoch nicht die sogenannten Transaktionskosten und den möglicherweise anfallenden Ausgabeaufschlag.

⁸ Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent drückt die Gebühren, die die Gesellschaft gemäß §11 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erhalten hat, als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens aus. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen (De-)Investitionstätigkeit kann diese Kennzahl deutlich schwanken. Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent lässt keinen Schluss auf die zukünftige Performance des Fonds zu.

⁹ Für im Privatvermögen gehaltene Anteile hat die Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung („Abgeltungsteuer“). Für Privatanleger sollte daher die effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (inkl. Solidaritätszuschlag, ohne Kirchensteuer) 2,52 % bzw. EUR 0,0163 pro Anteil betragen.

¹⁰ Erläuterungen siehe Seiten 34ff.

Tätigkeitsbericht

Mit Beginn des Berichtszeitraums am 1. Juli 2014 ging das Sondervermögen DEGI GLOBAL BUSINESS kraft Gesetzes auf die Depotbank Commerzbank AG über. Die Commerzbank AG hat das Sondervermögen abzuwickeln und den hierbei erzielten Erlös an die Anleger zu verteilen. Über den Stand der Abwicklung werden die Anleger fortan durch die Commerzbank AG im Rahmen von jährlichen Abwicklungsberichten informiert, die die Commerzbank AG im Internet unter www.commerzbank.de/degi-global veröffentlicht.

Dieser Abwicklungsbericht informiert über die Abwicklung im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 (Berichtszeitraum). Im Berichtszeitraum zahlte die Commerzbank AG am 22. April 2015 0,7500 Euro je Anteil, insgesamt 2,5 Mio. Euro, an die Anleger. Im Berichtszeitraum konnten trotz fortlaufender Bemühungen keine Objekte veräußert werden.

Am 21. Oktober 2015 werden weitere 0,6500 Euro je Anteil ausgezahlt. Dies entspricht einer Gesamtauszahlung von 2,2 Mio. Euro bzw. 6,6 % des Nettofondsvermögens per 30. Juni 2015. Damit wurden für das Geschäftsjahr 2014/2015 (1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015) im Rahmen der beiden Auszahlungen gesamthaft 1,4000 Euro je Anteil bzw. 4,7 Mio. Euro ausgezahlt.

Die nächste Auszahlung an die Anleger ist für spätestens April 2016 vorgesehen. Die Höhe der Zahlung wird in Abhängigkeit von der bis dahin im Wesentlichen durch mögliche Immobilienveräußerungen aufgebauten Liquidität insbesondere unter Berücksichtigung der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens und für Eventualverbindlichkeiten nötigen liquiden Mittel noch festzulegen sein. Über die Höhe und das Datum wird rechtzeitig auf der Homepage unter www.commerzbank.de/degi-global informiert.

Die Methode der Auszahlungen dient dazu, sowohl professionellen Investoren wie auch Privatanlegern geordnet Rückzahlungen zu gewähren. Alle Anleger erhalten pro Anteilschein einen bestimmten Betrag ihres Investments zurück, gleichzeitig sinkt der Anteilpreis ihrer Anlage entsprechend. Dabei werden für alle Anleger der gleiche Preis und die gleiche Auszahlungsquote und damit die Gleichbehandlung aller Anlegergruppen und der Anlegerschutz gewährleistet.

Aktuelle Eckdaten des DEGI GLOBAL BUSINESS

- Der DEGI GLOBAL BUSINESS erzielte im 1-Jahres-Zeitraum (1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015) ein Anlageergebnis von -17,7 %¹.
- Im Geschäftsjahr 2014/2015 (1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015) wurden für den DEGI GLOBAL BUSINESS keine Immobilien veräußert. Damit befanden sich noch zwei Immobilien im Bestand des Fonds, die beide über Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften gehalten wurden.
- Das Netto-Fondsvermögen veränderte sich im Berichtszeitraum von 47,5 Mio. Euro zum 30. Juni 2014 auf 33,2 Mio. Euro zum 30. Juni 2015.
- Der Auslandsanteil belief sich zum Stichtag auf 100,0 % des Verkehrswerte-Volumens der Immobilien. Davon befanden sich 100,0 % in Europa.
- Die Vermietungsquote des DEGI GLOBAL BUSINESS – berechnet auf Basis der Bruttosollmiete – lag zum Stichtag bei 75,4 %, die Leerstandsquote somit bei 24,6 %. Die durchschnittliche Vermietungsquote im Berichtszeitraum 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 betrug 69,7 %.
- Die Liquiditätsquote belief sich zum 30. Juni 2015 auf 40,3 %, bezogen auf das Netto-Fondsvermögen.

¹ Berechnungsmethode: siehe Seite 4, Fußnote 6.

Entwicklung des DEGI GLOBAL BUSINESS

Tabelle 1

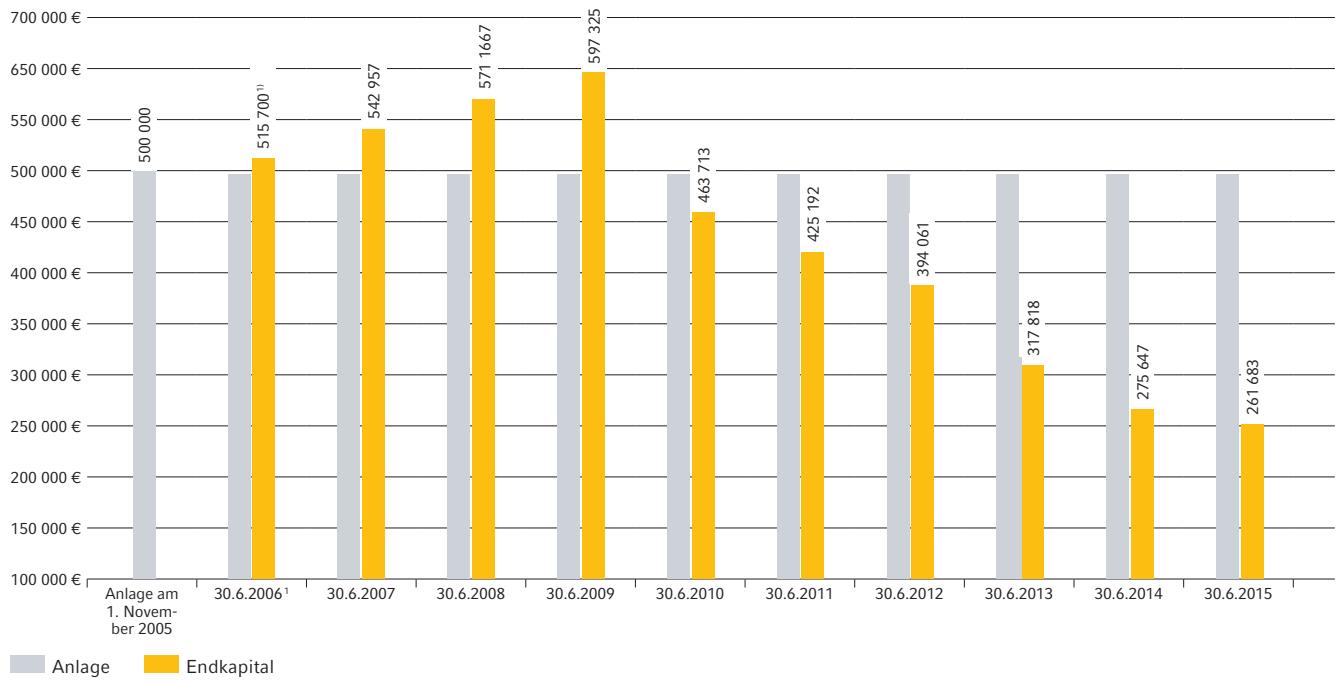
		30. Juni 2015	30. Juni 2014	30. Juni 2013	30. Juni 2012
Immobilien	Mio. €	0,0	0,0	39,3	88,3
Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	Mio. €	6,7	7,4	97,5	121,8
Liquiditätsanlagen	Mio. €	13,4	19,6	11,8	13,9
Sonstige Vermögensgegenstände	Mio. €	17,3	26,3	68,2	63,1
Verbindlichkeiten und Rückstellungen	Mio. €	-4,2	-5,8	-45,1	-68,8
Fondsvermögen (netto)	Mio. €	33,2	47,5	171,7	218,3
Anteilumlauf	Mio. Stück	3,4	3,4	3,4	3,4
Anteilwert/Ausgabepreis	€	9,89	14,14	51,14	65,03
Rücknahmepreis im 1. Jahr nach Erwerb	€	9,49	13,57	49,09	62,43
Rücknahmepreis im 2. Jahr nach Erwerb	€	9,59	13,72	49,61	63,08
Rücknahmepreis im 3. Jahr nach Erwerb	€	9,69	13,86	50,12	63,73
Rücknahmepreis ab dem vollendeten 3. Jahr nach Erwerb	€	9,89	14,14	51,14	65,03
Ausschüttung/Auszahlung je Anteil	€	0,6500	1,0000	5,0000	0,2400
Tag der Ausschüttung		21. Oktober 2015	02. Oktober 2014	30. Oktober 2013	30. Oktober 2012
Ertragsschein-Nr.		14 ²	12 ¹	9	8

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A0ETSR6/Wertpapier-Kennnummer (WKN): A0ETSR

¹ Die Ertragsschein-Nummern 10 und 11 wurden den am 6. März 2014 und 27. Juni 2014 stattgefundenen Auszahlungen zugeteilt.

² Die Ertragsschein-Nummer 13 wurde der am 22. April 2015 stattgefundenen Auszahlung zugeteilt.

Abbildung 1

Wertentwicklung eines Anlagebetrages in Höhe von 500 000 € seit Auflegung

¹ Wertentwicklung im Rumpf-Geschäftsjahr 2005/2006 vom 1. November 2005 (Tag der Auflegung des DEGI GLOBAL BUSINESS) bis 30. Juni 2006 (8-Monats-Zeitraum).

Portfoliostruktur

Geografische Verteilung des Immobilienvolumens inkl. Immobilien-Gesellschaften

Abbildung 2

Anteil am Verkehrswerte-Volumen. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien werden entsprechend der Beteiligungsquote am Verkehrswert berücksichtigt.

Länder/Staaten		Anteil am Verkehrswerte-Volumen in %	Verkehrswert in €	Anzahl
Kroatien		32,5	4 900 000,00	1
Rumänien		67,5	10 199 998,98	1
Stand: 30. Juni 2015				

Wirtschaftliche Altersstruktur des Immobilienbestands (auf Basis der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer) inkl. Immobilien-Gesellschaften gestaffelt nach Verkehrswerte-Volumen

Abbildung 3

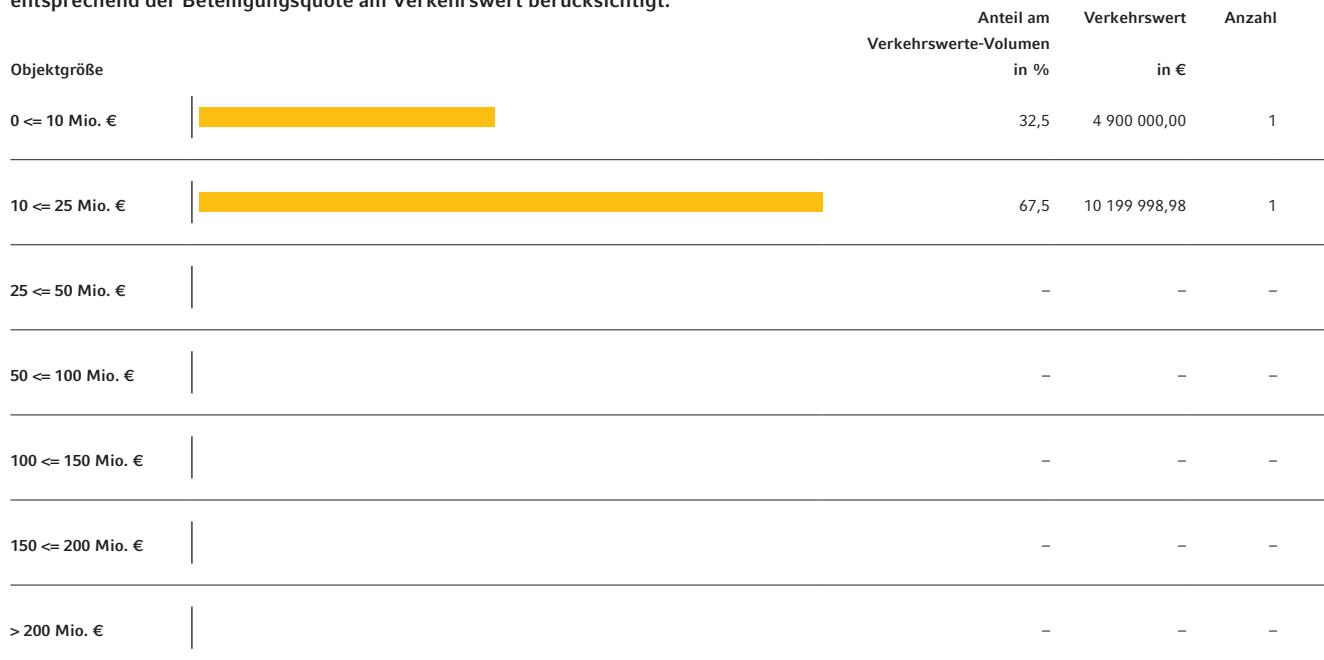
Anteil am Verkehrswerte-Volumen; ohne die im Bau/Umbau befindlichen Immobilien oder noch unbebauten Grundstücke. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien werden entsprechend der Beteiligungsquote am Verkehrswert berücksichtigt.

Altersstruktur		Anteil am Verkehrswerte-Volumen in %	Verkehrswert in €	Anzahl
<= 5 Jahre		-	-	-
5 <= 10 Jahre		-	-	-
10 <= 15 Jahre		100,0	15 099 998,98	2
15 <= 20 Jahre		-	-	-
> 20 Jahre		-	-	-
Stand: 30. Juni 2015				

Größenklassen der Fondsobjekte inkl. Immobilien-Gesellschaften

Abbildung 4

Anteil am Verkehrswerte-Volumen; ohne die im Bau/Umbau befindlichen Immobilien oder noch unbebauten Grundstücke. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien werden entsprechend der Beteiligungsquote am Verkehrswert berücksichtigt.

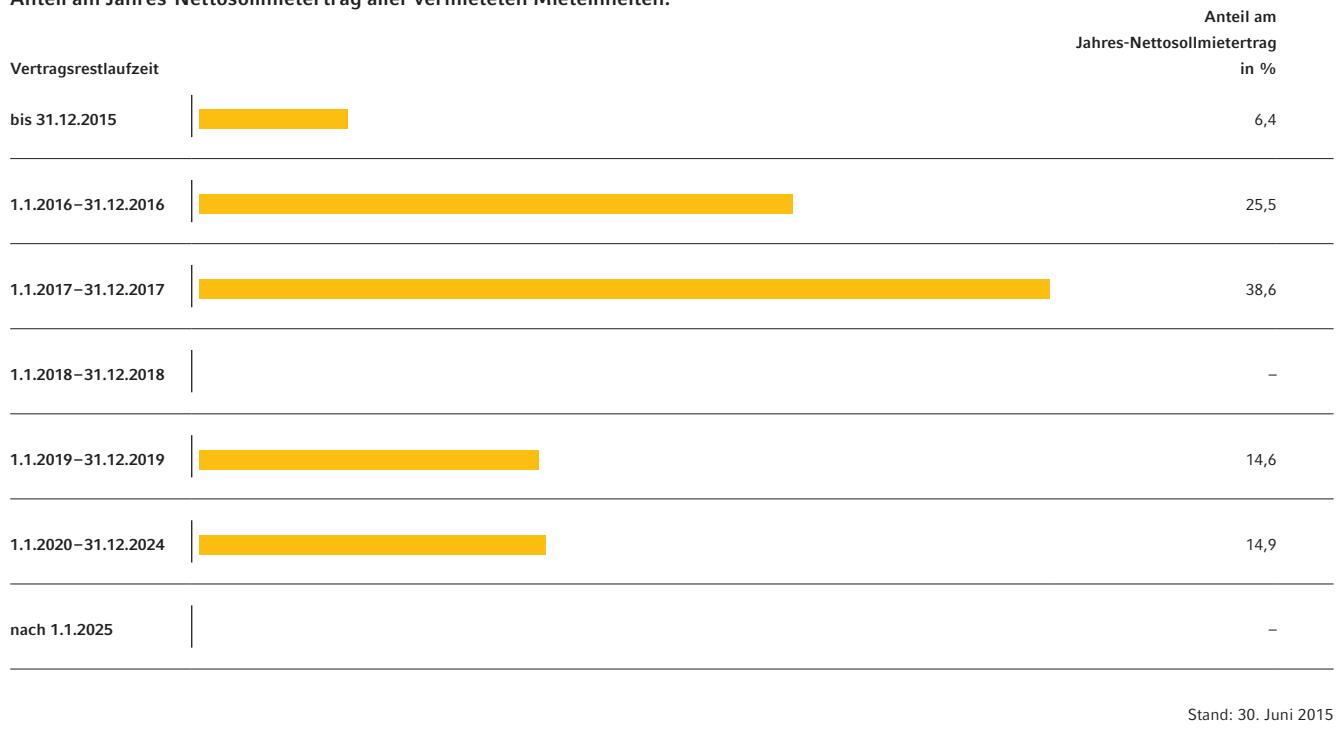


Stand: 30. Juni 2015

Restlaufzeiten der Mietverträge

Abbildung 5

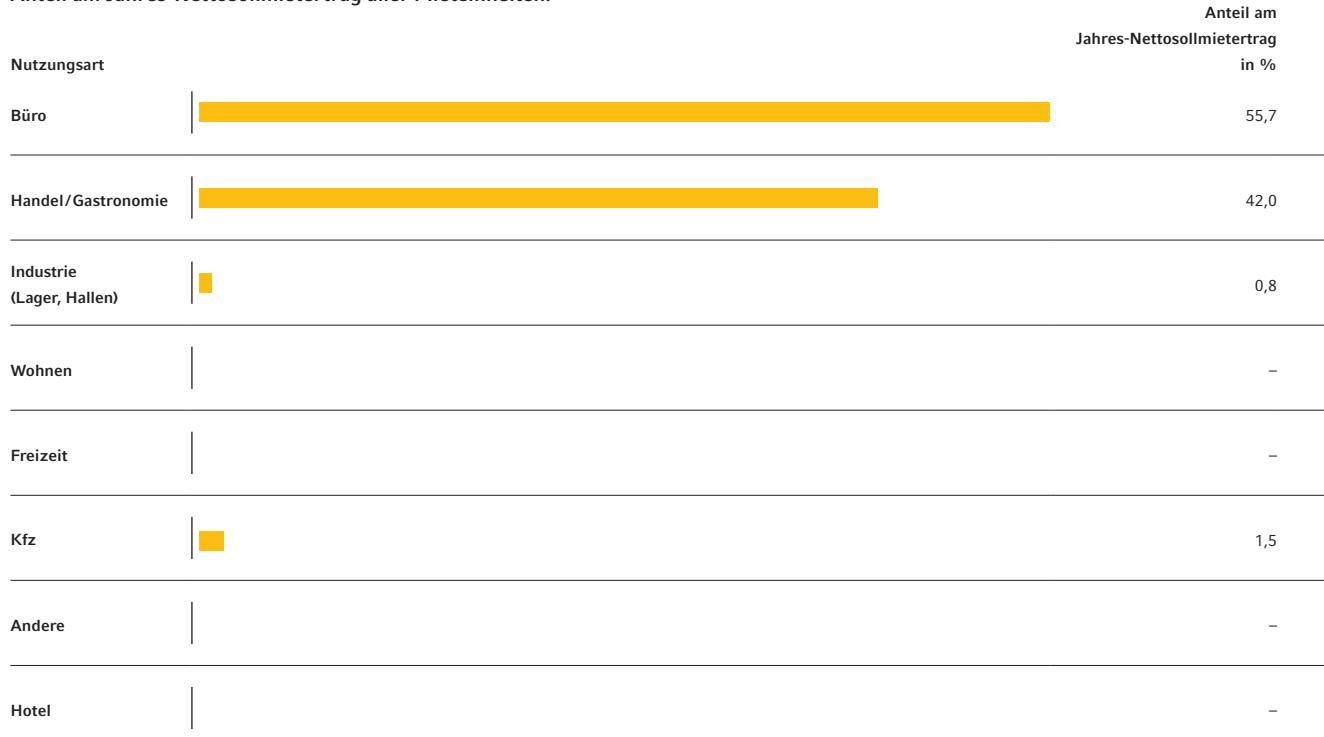
Anteil am Jahres-Nettosollmiettertrag aller vermieteten Mieteinheiten.



**Nutzungsarten der Fondsobjekte
inkl. Immobilien-Gesellschaften**

Abbildung 6

Anteil am Jahres-Nettosollmiettertrag aller Mieteinheiten.

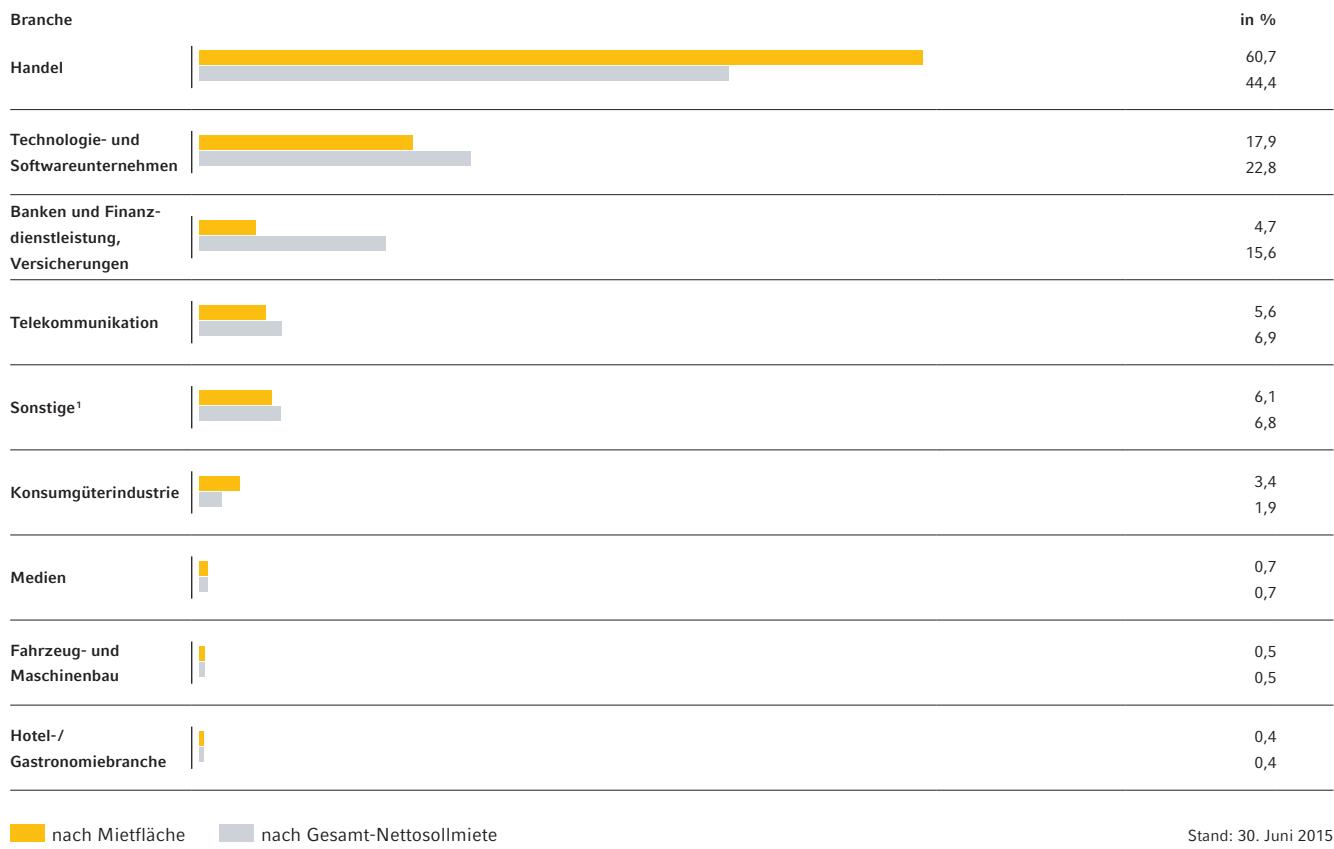


Stand: 30. Juni 2015

Branchenverteilung der Mieter

Abbildung 7

Bezogen auf die Jahres-Nettosollmiete



¹ Darin enthalten sind u.a. sonstige und freiberufliche Dienstleister und sonstiges Gewerbe.

Objektabgänge im Berichtszeitraum

Keine

Objektzugänge im Berichtszeitraum

Keine

Vermietungssituation

Die Vermietungsquote des DEGI GLOBAL BUSINESS, berechnet anhand der Bruttosollmiete, belief sich zum 30. Juni 2015 auf 75,4 %. Legt man die Nettosollmiete zugrunde, so ergibt sich ein Wert von 74,2 %. Im Durchschnitt des Geschäftsjahres 2014/2015 wies die Vermietungsquote einen Wert von 69,7 % auf.

Leerstandskommentierung

Nachfolgend werden diejenigen Immobilien des DEGI GLOBAL BUSINESS aufgeführt, bei denen am 30. Juni 2015 mehr als ein Drittel der Bruttosollmiete infolge Leerstands nicht erzielt wurde oder der Objektleerstand mehr als 2,5 % der Bruttosollmiete des gesamten Fonds ausmachte.

Kroatien

Zagreb-Jankomir, Škorpikova 34

(Anteil des Leerstands im Objekt: 12,5 %)

Anteil des Leerstands im Fonds: 6,1 %)

Rumänien

Bukarest, Calea Vitan 6–6a, „Phoenix Tower“

(Anteil des Leerstands im Objekt: 36,3 %)

Anteil des Leerstands im Fonds: 18,5 %)

Sowohl für das Einkaufszentrum in Zagreb als auch für das Bürohaus in Bukarest befinden wir uns in der aktiven Vermarktung der Flächen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr ist insbesondere in Zagreb ein neuer Ankermieter in das Shopping Center eingezogen. Dadurch konnte die Leerstandsquote für dieses Objekt von 37,3 % per 30. Juni 2014 auf nunmehr 12,5 % per 30. Juni 2015 gesenkt werden. Jedoch ist der Vermietungsmarkt in beiden Städten durch eine starke Konkurrenz auf der Eigentümerseite geprägt.

Desinvestitionsstrategie

Das Verwaltungsmandat der Aberdeen Asset Management Deutschland AG für den offenen Immobilienfonds DEGI GLOBAL BUSINESS endete am 30. Juni 2014. Es waren zu diesem Zeitpunkt zwei Immobilien im DEGI GLOBAL BUSINESS verblieben. Die Depotbank des Fonds, die Commerzbank AG, übernahm gemäß Investmentgesetz die Verwaltung des DEGI GLOBAL BUSINESS. Die operativen Aufgaben für die Verwaltung des DEGI GLOBAL BUSINESS wurden durch die Commerzbank an die Aberdeen Asset Management Deutschland AG übertragen. Zielsetzung ist es nun, die verbliebenen Immobilien bzw. Immobilien-Gesellschaften zu veräußern und unter Berücksichtigung von Eventualverbindlichkeiten und benötigter Liquidität für die laufende Bewirtschaftung das Fondskapital an die Anleger auszuzahlen.

Fondsrendite

Der Bruttoertrag aus Immobilien beträgt 14,6 % und bezieht sich auf das durchschnittliche, über Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilienvermögen im Betrachtungszeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015. Abzüglich des Bewirtschaftungsaufwands (−13,1 %) ergibt sich der Nettoertrag in Höhe von 1,5 %. Das Ergebnis vor Darlehensaufwand in Höhe von −36,5 % setzt sich aus der Summe dieses Nettoertrags und der Wertänderung (−38,0 %) zusammen.

Nach Berücksichtigung der Währungsänderung (−0,2 %) ergibt sich ein Gesamtergebnis in Fondswährung in Höhe von −36,7 %.

Unter Berücksichtigung der Liquiditätsrendite in Höhe von 0,0 %, die mit einem im Periodendurchschnitt investierten Liquiditätsanteil von 44,1 % des Netto-Fondsvermögens erzielt wurde, ergibt sich eine Fondsrendite vor Abzug der Fondskosten in Höhe von −20,6 %.

Die Performance des DEGI GLOBAL BUSINESS lag nach Abzug der Fondskosten für den Betrachtungszeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 bei −23,2 %.

Entwicklung des Mittelaufkommens

Im Berichtszeitraum (1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015) wurden weder Anteile abgesetzt noch zurückgenommen. Das saldierte Mittelaufkommen inklusive Ertragsausgleich (Mittelzufluss abzüglich Mittelabfluss) belief sich somit in diesem Zeitraum auf 0,0 Mio. Euro.

Liquidität

Der DEGI GLOBAL BUSINESS verfügte zum 30. Juni 2015 über Liquiditätsanlagen in Höhe von 13,4 Mio. Euro¹. Der Anteil der Liquiditätsanlagen am Netto-Fondsvermögen belief sich zum Stichtag auf 40,3 %. Die liquiden Mittel des Fonds waren zum Ende des Berichtszeitraumes ausschließlich in Bankguthaben angelegt. Die Liquiditätsrendite zum 30. Juni 2015 beträgt 0,0 %.

Die liquiden Mittel des Fonds sind grundsätzlich für Auszahlungen an die Anleger vorgesehen. Im Rahmen der Abwicklung des DEGI GLOBAL BUSINESS ist allerdings die jederzeitige Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des Fonds sicherzustellen: So muss unter anderem Liquidität vorgehalten werden, um neben der ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung der Fondseigentum die Deckung von Eventualverbindlichkeiten z.B. für Gewährleistungen und Haftungsrisiken aus der Veräußerung von Objekten sowie die Abdeckung möglicher steuerlicher Risiken aus vergangenen Verlanglagszeiträumen zu gewährleisten. Bei diesen Eventualverbindlichkeiten ist es unklar, ob und wann Zahlungen erforderlich werden.

Bei möglichen Forderungen der Steuerbehörden oder sonstigen Verbindlichkeiten, die für Rechnung des Fonds eingegangen sind oder eingehen werden, ist eine längerfristige Bindung der liquiden Mittel im Fonds gefordert. Insbesondere steuerliche Prüfungsverfahren können noch einige Jahre nach den jeweiligen Verlanglagszeiträumen stattfinden und deren endgültige Klärung tritt erst durch die rechtskräftigen Steuerbescheide in Kraft.

Wegen des vorstehend skizzierten Liquiditätsbedarfs werden die liquiden Mittel nur auf kurzfristiger Basis angelegt.

Ausschüttung

Am 22. April 2015 erfolgte eine Auszahlung in Höhe von 0,7500 Euro pro Anteil. Der steuerfreie/nicht steuerbare Betrag der Auszahlung im Privatvermögen betrug 0,5880 Euro je Anteil, dies entspricht einem Anteil in Höhe von 90,46 %.

Die Endauszahlung am 21. Oktober 2015 beträgt 0,6500 Euro pro Anteil. Der Anteilpreis wird am Auszahlungstag um den Betrag der Ausschüttung, der den Anlegern zufließt, reduziert. Damit wurden für das Geschäftsjahr 2014/2015 insgesamt 1,4000 Euro je Anteil an die Anleger ausgezahlt. Diese Gesamtauszahlung teilt sich in eine Ausschüttung in Höhe von 0,1021 Euro je Anteil und 1,2979 Euro je Anteil investmentrechtliche Substanzauszahlung auf.

Detaillierte Informationen zur Zwischenauszahlung und zur Endauszahlung sowie steuerliche Hinweise für inländische Anleger finden Sie auf den Seiten 34 ff. dieses Abwicklungsberichtes.

Capital Gains Tax

Für das Sondervermögen DEGI GLOBAL BUSINESS werden, sofern notwendig, Rückstellungen für latente Steuern auf (etwaige) ausländische Veräußerungsgewinne (Capital Gains Tax) gebildet.

Darüber hinaus sind, sofern notwendig, Rückstellungen für potenzielle zukünftige Veräußerungsgewinnsteuern bei indirekt gehaltenen Immobilien bzw. mögliche Kaufpreisabschläge auf die Anteile an Immobilien-Gesellschaften aufgrund von in den Immobilien-Gesellschaften vorhandenen Steuerlatzen gemäß § 27 Abs. 2 InvRBV gebildet.

Risikoprofil

Generell beschreibt das Investmentrisiko die potenziellen Wertschwankungen einer Investition, die unter gewissen Umständen zu Verlusten führen können und sich im Wesentlichen in Marktpreis-, Adressenausfall-, Währungs-, Liquiditäts-, Zinsänderungs- und operationelle Risiken unterteilen.

Marktpreisrisiken

Allgemeine Risiken von Verlusten aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussender Parameter werden unter sonstige Marktpreisrisiken subsumiert. Hierunter wird auch das Immobilienpreisrisiko, also das Risiko eines Verlustes durch nachteilige Veränderung der wertbestimmenden Faktoren einer Immobilie oder Beteiligungsgesellschaft verstanden. Sie haben sich im Rahmen der Finanzkrise deutlich erhöht und betreffen sowohl die Werthaltigkeit der Immobilieninvestitionen als auch die Verkaufspreise.

Adressenausfallrisiken

Im Rahmen des Managements des Sondervermögens DEGI GLOBAL BUSINESS werden unter Adressenausfallrisiken die Risiken des Verlustes aufgrund des Ausfalls von Geschäfts- bzw. Vertragspartnern verstanden. Der Ausfall von Mietzahlungen der Bestandsmiete stellt in der Regel das bedeutendste Ausfallrisiko für das Sondervermögen DEGI GLOBAL BUSINESS dar.

Währungsrisiken

Werden im Sondervermögen Investitionen in einer Währung getätigt, die nicht der Fondswährung entspricht, so unterliegt das Immobilien-Sondervermögen Währungsrisiken aufgrund sich verändernder Wechselkurse. Der DEGI GLOBAL BUSINESS ist in Rumänien und Kroatien und damit außerhalb der Eurozone investiert.

¹ Die Liquidität entspricht der gerundeten Liquidität der Vermögensaufstellung.

Liquiditätsrisiken

Die Liquiditätssituation des DEGI GLOBAL BUSINESS im Geschäftsjahr 2014/2015 war geprägt von der Fortführung des Abwicklungsprozesses des Fonds und der weiteren Rückzahlung von Fondskapital an die Anleger. Vor diesem Hintergrund hat das Sondervermögen DEGI GLOBAL BUSINESS im Berichtszeitraum ein hohes Liquiditätsrisiko aufgewiesen.

Zinsänderungsrisiken

Ein Immobilienfonds ist durch Zinsrisiken dann betroffen, wenn sich das Finanzierungsniveau für die Immobilien deutlich erhöht. Zudem spielen Zinsrisiken bei der Anlage der Liquiditätsreserve eine Rolle. Im Rahmen der Abwicklung des Sondervermögens DEGI GLOBAL BUSINESS wurden durch die regelmäßigen Ausschüttungen an die Anleger im Berichtszeitraum der Anteil des Bankguthabens und damit das direkte Zinsänderungsrisiko weiter reduziert.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken bezeichnen die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Personen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Das Sondervermögen DEGI GLOBAL BUSINESS war im Berichtszeitraum grundsätzlich operationellen Risiken in den Prozessen der ehemaligen Kapitalanlagegesellschaft und der Commerzbank AG ausgesetzt, hat jedoch kein erhöhtes operationelles Risiko aufgewiesen.

Auslagerung durch die Commerzbank AG

Im Hinblick auf den Veräußerungsprozess sowie die weiterhin zu gewährleistende ordnungsgemäße laufende Bewirtschaftung der zu veräußernden Vermögensgegenstände bedient sich die Commerzbank AG seit dem 1. Juli 2014 der Dienste der Aberdeen Asset Management Deutschland AG als vormaliger Verwaltungsgesellschaft. Sie unterliegt den Weisungen der Commerzbank AG. Diese Entscheidung ist aufgrund überprüfbarer Erwägungen nach einer Ausschreibung besonders begründet und dokumentiert.

Die Vergütung der Aberdeen Asset Management Deutschland AG wird von der Commerzbank AG aus der ihr zustehenden Verwaltungsvergütung bestritten, sodass sich hierdurch keine Belastung des Fondsvermögens ergibt.

Ausblick

Die Anstrengungen der Commerzbank AG konzentrieren sich auf die Veräußerung der verbliebenen Immobilien bzw. Immobilien-Gesellschaften in einem geordneten Verkaufsprozess und die Auszahlung der Liquidität unter Berücksichtigung der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens und für Eventualverbindlichkeiten nötigen liquiden Mittel.

Commerzbank Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main, im September 2015

Übersicht: Renditen, Bewertung und Vermietung

Tabelle 2

Renditekennzahlen bezogen auf den Zeitraum 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015
(nach Kapitaleinsatz gewichtete Teilergebnisse der Immobilien und Liquiditätsanlagen)

in %	Beteiligungen (Immobilien- Gesellschaften) gesamt ¹	Gesamt
I. Immobilien		
Bruttoertrag	14,6 ²	14,6
Bewirtschaftungsaufwand	-13,1 ²	-13,1
Nettoertrag	1,5 ²	1,5
Wertänderungen	-38,0 ²	-38,0
Ausländische Ertragsteuern	0,0 ²	0,0
Ausländische latente Steuern	0,0 ²	0,0
Ergebnis vor Darlehensaufwand	-36,5 ²	-36,5
Ergebnis nach Darlehensaufwand	-36,5 ³	-36,5
Währungsänderung	-0,2 ^{3,4}	-0,2
Gesamtergebnis in Fondswährung	-36,7³	-36,7⁵
II. Liquidität		
III. Ergebnis gesamter Fonds vor Abzug der Fondskosten		0,0 ^{6,7}
		-20,6 ⁸
IV. Ergebnis gesamter Fonds nach Abzug der Fondskosten		-23,2

¹ Die während des Geschäftsjahres 2014/2015 indirekt gehaltenen Immobilien in Kroatien und Rumänien wurden entsprechend den Beteiligungsquoten zusammengefasst dargestellt. Zum Berichtsstichtag hält der Fonds weniger als drei Immobilien in dem jeweiligen Land.

² Die Kennzahlen sind bezogen auf das durchschnittliche indirekt gehaltene Immobilienvermögen.

³ Die Kennzahlen sind bezogen auf das durchschnittliche eigenkapitalfinanzierte indirekt gehaltene Immobilienvermögen.

⁴ Währungskursveränderungen und Kosten der Kurs sicherung.

⁵ Erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten gesamten Immobilienanteil von 55,9 % des Fondsvermögens.

⁶ Die Kennzahl ist bezogen auf das durchschnittliche Liquiditätsvermögen des Fonds.

⁷ Erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten Liquiditätsanteil von 44,1 % des Fondsvermögens.

⁸ Bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen.

Tabelle 3

Kapitalinformationen bezogen auf den Zeitraum 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015(Durchschnittszahlen)¹

in Tsd. €	Beteiligungen (Immobilien- Gesellschaften) gesamt ²	Gesamt
I. Immobilien		
Direkt gehaltene Immobilien	0,00	0,0
Über Beteiligungen (Immobilien-Gesellschaften) gehaltene Immobilien	21 427,9	21 427,9
Immobilien insgesamt	21 427,9	21 427,9
davon eigenkapitalfinanziert	21 427,9	21 427,9
davon fremdfinanziert (Kreditvolumen)	0,0	0,0
Liquidität		16 918,3
Fondsvermögen (netto)³		38 346,2

¹ Die Durchschnittszahlen wurden anhand von 13 Monatsendwerten berechnet.² Die während des Geschäftsjahres 2014/2015 indirekt gehaltenen Immobilien in Kroatien und Rumänien wurden entsprechend den Beteiligungsquoten zusammengefasst dargestellt. Zum Berichtsstichtag hält der Fonds weniger als drei Immobilien in dem jeweiligen Land.³ Das Fondsvermögen (netto) ergibt sich aus der Addition von eigenkapitalfinanzierten Immobilienvermögen und Liquidität.

Tabelle 4

Informationen zu Wertänderungen zum 30. Juni 2015

in Mio. €	Beteiligungen (Immobilien- Gesellschaften) gesamt ¹	Gesamt
Gutachterliche Verkehrswerte Portfolio		
Gutachterliche Bewertungsmieten Portfolio	15,1 ²	15,1
Positive Wertänderungen laut Gutachten	2,4	2,4
Sonstige positive Wertänderungen	0,0	0,0
Negative Wertänderungen laut Gutachten	0,0	0,0
Ausländische latente Steuern	-8,2	-8,2
Sonstige negative Wertänderungen	-0,5	-0,5
Wertänderungen laut Gutachten		-8,2
Sonstige Wertänderungen		-0,5

¹ Die während des Geschäftsjahres 2014/2015 indirekt gehaltenen Immobilien in Kroatien und Rumänien wurden entsprechend den Beteiligungsquoten zusammengefasst dargestellt. Zum Berichtsstichtag hält der Fonds weniger als drei Immobilien in dem jeweiligen Land.² Der in der Vermögensaufstellung ausgewiesene Gesamtwert der Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften in Höhe von 6,7 Mio. EUR entspricht dem Netto-Vermögen der Gesellschaften. Die Differenz zwischen den gutachterlichen Verkehrswerten und den gesamten Beteiligungswerten in Höhe von -8,4 Mio. EUR stellen weitere Bilanzpositionen in den Gesellschaften dar.

Tabelle 5

Vermietungsinformationen zum 30. Juni 2015

in %	Beteiligungen (Immobilien- Gesellschaften) gesamt ^{1,2}	Gesamt
Jahresmiettertrag Büro/Praxis	35,8	35,8
Jahresmiettertrag Handel/Gastronomie	36,6	36,6
Jahresmiettertrag Industrie (Lager, Hallen)	0,6	0,6
Jahresmiettertrag Kfz-Stellplätze	1,2	1,2
Jahresmiettertrag insgesamt	74,2	74,2

¹ Die während des Geschäftsjahres 2014/2015 indirekt gehaltenen Immobilien in Kroatien und Rumänien wurden entsprechend den Beteiligungsquoten zusammengefasst dargestellt. Zum Berichtsstichtag hält der Fonds weniger als drei Immobilien in dem jeweiligen Land.

² Bezogen auf die gesamte Nettosollmiete entsprechend den Beteiligungsquoten aus indirekt gehaltenen Immobilien.

Tabelle 6

Informationen zum Leerstand zum 30. Juni 2015

in %	Beteiligungen (Immobilien- Gesellschaften) gesamt ^{1,2}	Gesamt
Leerstand Büro/Praxis	18,1	18,1
Leerstand Handel/Gastronomie	6,1	6,1
Leerstand Industrie (Lager, Hallen)	0,2	0,2
Leerstand Kfz-Stellplätze	0,2	0,2
Vermietungsquote (auf Basis der Bruttosollmiete)	75,4	75,4

¹ Die während des Geschäftsjahres 2014/2015 indirekt gehaltenen Immobilien in Kroatien und Rumänien wurden entsprechend den Beteiligungsquoten zusammengefasst dargestellt. Zum Berichtsstichtag hält der Fonds weniger als drei Immobilien in dem jeweiligen Land.

² Bezogen auf die gesamte Bruttosollmiete entsprechend den Beteiligungsquoten aus indirekt gehaltenen Immobilien.

Tabelle 7

Restlaufzeiten der Mietverträge zum 30. Juni 2015

in %	Beteiligungen (Immobilien- Gesellschaften) gesamt ^{1,2}	Gesamt
2015	6,4	6,4
2016	25,5	25,5
2017	38,6	38,6
2018	0,0	0,0
2019	14,6	14,6
2020	14,9	14,9
2021	0,0	0,0
2022	0,0	0,0
2023	0,0	0,0
2024	0,0	0,0
2025 ++	0,0	0,0
	100,0	100,0

¹ Die während des Geschäftsjahres 2014/2015 indirekt gehaltenen Immobilien in Kroatien und Rumänien wurden entsprechend den Beteiligungsquoten zusammengefasst dargestellt. Zum Berichtsstichtag hält der Fonds weniger als drei Immobilien in dem jeweiligen Land.

² Bezogen auf die gesamte Nettosollmiete entsprechend den Beteiligungsquoten aus indirekt gehaltenen Immobilien.

Entwicklung der Renditen

Tabelle 8

Renditekennzahlen

in %	30. Juni 2015	30. Juni 2014	30. Juni 2013	30. Juni 2012
I. Immobilien				
Bruttoertrag	14,6	-0,8	6,8	8,1
Bewirtschaftungsaufwand	-13,1	-6,8	-4,5	-4,4
Nettoertrag	1,5	-7,6	2,3	3,7
Wertänderungen	-38,0	-13,8	-21,2	-10,7
Ausländische Ertragsteuern	0,0	0,2	0,3	0,0
Ausländische latente Steuern	0,0	0,0	0,8	0,3
Ergebnis vor Darlehensaufwand	-36,5	-21,2	-17,8	-6,7
Ergebnis nach Darlehensaufwand	-36,5	-26,4	-26,3	-13,0
Währungsänderung	-0,2	0,0	0,1	-0,3
Gesamtergebnis in Fondswährung	-36,7¹	-26,4²	-26,2³	-13,3⁴
II. Liquidität				
III. Ergebnis gesamter Fonds vor Abzug der Fondskosten	0,0^{5,6}	-0,1^{5,7}	0,1^{5,8}	0,5^{5,9}
IV. Ergebnis gesamter Fonds nach Abzug der Fondskosten	-20,6¹⁰	-19,7¹⁰	-23,3¹⁰	-12,0¹⁰
IV. Ergebnis gesamter Fonds nach Abzug der Fondskosten	-23,2	-21,2	-24,0	-12,5

¹ Erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten gesamten Immobilienanteil von 55,88 % des Fondsvermögens.

² Erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten gesamten Immobilienanteil von 74,50 % des Fondsvermögens.

³ Erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten gesamten Immobilienanteil von 88,88 % des Fondsvermögens.

⁴ Erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten gesamten Immobilienanteil von 90,38 % des Fondsvermögens.

⁵ Die Kennzahl ist bezogen auf das durchschnittliche Liquiditätsvermögen des Fonds.

⁶ Erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten Liquiditätsanteil von 44,12 % des Fondsvermögens.

⁷ Erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten Liquiditätsanteil von 25,50 % des Fondsvermögens.

⁸ Erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten Liquiditätsanteil von 11,12 % des Fondsvermögens.

⁹ Erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten Liquiditätsanteil von 9,62 % des Fondsvermögens.

¹⁰ Bezugen auf das durchschnittliche Fondsvermögen.

Entwicklung des Fondsvermögens

Tabelle 9
vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

	in €	in €
Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		47 452 449,51
Ausschüttung/Auszahlung für das Vorjahr		–3 356 533,09
Zwischenauszahlung		–2 517 399,81
Mittelzufluss (netto, exkl. Ertrags-/Aufwandsausgleich)		0,00
Ertrags-/Aufwandsausgleich		0,00
Ordentlicher Nettoertrag		342 730,83
Realisierte Gewinne		0,00
Realisierte Verluste		0,00
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne		
bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	6 722,68	
(davon in Fremdwährung:	6 722,68)	
Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste		
bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	–8 697 836,56	
(davon in Fremdwährung:	–497 836,56)	
Währungskursveränderung		–41 646,94
Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		33 188 486,62

Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens

Die Entwicklung des Fondsvermögens zeigt auf, welche Geschäftsvorfälle während der Berichtsperiode zu dem neuen, in der Vermögensaufstellung des Fonds ausgewiesenen Vermögen geführt haben. Es handelt sich also um die Aufgliederung der Differenz zwischen dem Vermögen zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres.

Bei der Ausschüttung/Auszahlung für das Vorjahr handelt es sich um den im Geschäftsjahr tatsächlich ausgezahlten Betrag.

Zusätzlich zu der Ausschüttung/Auszahlung für das Vorjahr wurde unterjährig eine Zwischenauszahlung getätigt. Hierbei handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Auszahlung.

Die Mittelzuflüsse aus Anteilsverkäufen und die Mittelabflüsse aus Anteilsrücknahmen ergeben sich aus dem jeweiligen Rücknahmepreis multipliziert mit der Anzahl der verkauften bzw. der zurückgenommenen Anteile. In dem Rücknahmepreis sind die aufgelaufenen Erträge pro Anteil enthalten. Die Mittelzu- und -abflüsse werden daher um den Ertragsausgleich bzw. Aufwandsausgleich gekürzt und damit auf die Vermögensveränderung im Geschäftsjahr angerechnet.

Im Geschäftsjahr 2014/2015 fand kein Mittelumsatz statt, da die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen aufgrund der Auflösung des Fonds ausgesetzt war.

Der ordentliche Nettoertrag ist aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich.

Die realisierten Gewinne und Verluste stellen die Differenz aus Verkaufserlösen und steuerlichen Buchwerten bei Immobilien sowie den Unterschied zwischen Ankaufskursen und den Kursen bei Verkauf bzw. Fälligkeit von Liquiditätsanlagen dar.

Unter Fremdwährung sind sämtliche Nicht-Euro-Positionen zu verstehen.

Die Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne sowie die Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste ergeben sich bei den Immobilien und den Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften aus Wertfortschreibungen und Veränderungen der Verkehrswerte im Geschäftsjahr.

Bei Währungskursveränderung ist die Differenz der Bewertung der Vermögensgegenstände in Fremdwährung zum Kurs zu Beginn und ohne das Ergebnis der Wertfortschreibungen zum Kurs am Ende der Berichtsperiode angegeben. Das Ergebnis der Wertfortschreibungen ist, bewertet mit dem Berichtsperiodenendkurs, in der Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste bei Immobilien, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften und Liquiditätsanlagen enthalten.

Des Weiteren werden hier Gewinne und Verluste aus der Abwicklung laufender Transaktionen über Fremdwährungsverrechnungskonten berücksichtigt.

Zusammengefasste Vermögensaufstellung

Tabelle 10

zum 30. Juni 2015	in €	in €	Anteil am Fondsvermögen in %	davon in Fremdwährung in €
I. Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften (siehe Seiten 25–26)				
1. Mehrheitsbeteiligungen	6 725 537,42		20,3	2 561 714,57
Summe der Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften		6 725 537,42	20,3	2 561 714,57
II. Liquiditätsanlagen				
1. Bankguthaben	13 356 982,86		40,3	0,00
Summe der Liquiditätsanlagen		13 356 982,86	40,3	0,00
III. Sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen an Immobilien-Gesellschaften	8 200 000,00		24,7	0,00
2. Zinsansprüche	1 955 310,17		5,9	0,00
3. Andere	7 110 886,44		21,4	0,00
Summe der sonstigen Vermögensgegenstände		17 266 196,61	52,0	0,00
Summe I.–III.	37 348 716,89		112,6	2 561 714,57
IV. Verbindlichkeiten aus				
1. anderen Gründen	123 280,22		0,4	0,00
Summe der Verbindlichkeiten		123 280,22	0,4	0,00
V. Rückstellungen	4 036 950,05		12,2	0,00
Summe IV.–V.	4 160 230,27		12,6	0,00
VI. Fondsvermögen	33 188 486,62		100,0	

Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2015, Teil I: Immobilienverzeichnis

Tabelle 11

I. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien in Ländern mit anderer Währung

	Kroatien	Rumänien
Laufende Nummer	1	2
Objektname	–	Phoenix Tower
PLZ	10090	0031286
Ort	Zagreb-Jankomir	Bukarest
Straße	Škorpikova 34	Calea Vitan 6–6a
Internetadresse	–	–
Immobilieninformationen		
Objektart/Hauptnutzungsart	E	B
Art der Nutzung ¹	in % der Mietfläche	–
Geschosszahl	1–2	15
Erwerbsdatum der Beteiligung	im Bestand seit	6/2006 ²
Übergang Nutzen und Lasten	6/2006	10/2007
Bau-/Umbaujahr	2002	2003
Restnutzungsdauer ³	in Jahren	38
Grundstücksgröße (direktes Eigentum)	in m ²	0
Grundstücksgröße (Teileigentumsfläche)	in m ²	40 762
Grundstücksgröße (Erbbaufäche)	in m ²	0
Nutzfläche Gewerbe	in m ²	15 370 ⁴
Nutzfläche Wohnen	in m ²	0
Ausstattungsmerkmale		
Garage/Stellplätze	Ja	Ja
Klimaanlage	Ja	Ja
Lift	Nein	Ja

¹ Es erfolgt keine Aufteilung bei einem Mietanteil der Hauptnutzungsart über 75 %.² Die Gesellschaft wurde durch die Aberdeen Immobilien Kapitalanlagegesellschaft mbH gegründet, dann wurde die Immobilie durch die Gesellschaft erworben.³ Auf Basis des letzten Gutachtens des jeweiligen Sachverständigenausschusses bis zum Berichtsstichtag 30. Juni 2015.⁴ Nach Umbau tatsächlich vermietbare Fläche, ohne strukturelle Leerstandsflächen.

Objektart: B = Bürogebäude
E = Einkaufszentrum

Tabelle 11 (Fortsetzung)

I. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien in Ländern mit anderer Währung

	Kroatien	Rumänien
Laufende Nummer	1	2
Objektname	–	Phoenix Tower
PLZ	10090	0031286
Ort	Zagreb-Jankomir	Bukarest
Straße	Škorpikova 34	Calea Vitan 6–6a
Internetadresse	–	–
Vermietungsinformationen		
Vermietungsquote ¹	in %	87,5
Restlaufzeiten der Mietverträge	in Jahren	2,0
Auslaufende Mietverträge im Geschäftsjahr 2016 ²	in %	45,7
Mietertrag im Geschäftsjahr 2015 ²	in Tsd. €	816,4
Prognostizierter Mietertrag im Geschäftsjahr 2016 ²	in Tsd. €	884,3
Prognostizierter Mietertrag im Geschäftsjahr 2016 inkl. Leerstand ^{2,3}	in Tsd. €	1 017,0
Gutachterinformationen		
Gutachterliche Bewertungsmiete ¹	in Tsd. €	1 146,3
Gutachterlicher Verkehrswert ¹	in Tsd. €	4 900,0
Investitionsinformationen		
Investitionsart		indirekt
Fremdkapitalquote	in %	–
Angaben anteilig bezogen auf Beteiligungsquote		
Beteiligungsquote	in %	100,00000
Gutachterlicher Verkehrswert	in Tsd. €	99,99999 ⁵
Gesellschaft		DEGI Jankomir d.o.o. ⁴
Sitz der Immobilien-Gesellschaft		DEGI PGV Tower SRL ⁶
Gesellschaftskapital	Zagreb	Bukarest
Gesellschafterdarlehen	20 000,00 HRK	89 587 458,00 RON
Wertansatz in Vermögensaufstellung	2 450 000,00 EUR	5 750 000,00 EUR
	2 458 508,63 EUR	4 267 028,79 EUR

¹ Auf Basis des letzten Gutachtens des jeweiligen Sachverständigenausschusses bis zum Berichtsstichtag 30. Juni 2015.

² Aufgrund der Richtlinien des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. unterbleibt zum Schutz der Mieter der Ausweis der mietbezogenen Daten, sofern mehr als 75 % der Mieteinnahmen des Objekts von einem Mieter stammen oder die Zahl der Mieter weniger als fünf beträgt.

³ Der prognostizierte Mietertrag des Geschäftsjahrs 2016 inklusive Leerstand entspricht dem Mietertrag bei Vollvermietung.

⁴ d.o.o. = društvo s ograničenom odgovornošću (ist im deutschen Recht mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleichbar).

⁵ Zweiter Gesellschafter ist die DEGI Beteiligungs GmbH.

⁶ SRL = Societata comercială cu răspundere limitată (ist im deutschen Recht mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleichbar).

Verzeichnis der An- und Verkäufe von Immobilien und Immobilien-Gesellschaften

Tabelle 12
im Zeitraum 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

I. Käufe¹

1. Direkt gehaltene Immobilien

keine

2. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien

keine

3. Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften

keine

II. Verkäufe²

1. Direkt gehaltene Immobilien

keine

2. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien

keine

3. Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften

keine

¹ Berücksichtigt werden nur die dem Fonds im Berichtszeitraum zugegangenen Immobilien.

² Berücksichtigt werden nur die dem Fonds im Berichtszeitraum abgegangenen Immobilien.

Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2015, Teil II

Tabelle 13

Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen

	in €	Anteil am Fonds- vermögen in %	davon in Fremd- währung in €
III. Sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen an Immobilien-Gesellschaften	8 200 000,00	24,7	0,00
2. Zinsansprüche	1 955 310,17	5,9	0,00
3. Andere	7 110 886,44	21,4	0,00
Summe Sonstige Vermögensgegenstände	17 266 196,61	52,0	0,00
IV. Verbindlichkeiten aus			
1. anderen Gründen	123 280,22	0,4	0,00
Summe der Verbindlichkeiten	123 280,22	0,4	0,00
V. Rückstellungen			
Summe V.–VI.	4 036 950,05	12,2	0,00
Fondsvermögen	33 188 486,62	100,0	
Anteilwert	9,89 €		
Umlaufende Anteile	3 356 533,086 Stück		

Erläuterungen zu den Bewertungsverfahren

- Auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des Morning-Fixings der Thomson Reuters um 10.00 Uhr ermittelten Devisenkurs der Währung in EUR taggleich umgerechnet. Unter Fremdwährung sind sämtliche Nicht-EUR-Positionen zu verstehen.

Devisenmittelkurse per 30.06.2015:

Kroatischer Kuna (HRK) 1 HRK = 0,13163 EUR 1 EUR = 7,59677 HRK
 Rumänische Leu (RON) 1 RON = 0,22272 EUR 1 EUR = 4,48996 RON

- Bankguthaben werden zum Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet. Festgelder werden zum Nominalwert ange setzt, sofern das Festgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei einer Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Erläuterungen zur Vermögensaufstellung

Fondsvermögen

Das Fondsvermögen verminderte sich im Berichtszeitraum (1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015) von 47,5 Mio. Euro auf 33,2 Mio. Euro. Es wurden weder Anteile abgesetzt noch zurückgenommen. Bei einem Anteilumlauf von 3 356 533,086 Stück errechnet sich zum 30. Juni 2015 ein Anteilwert in Höhe von 9,89 Euro.

Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften

Zum 30. Juni 2015 beteiligt sich der Fonds mehrheitlich an insgesamt zwei Immobilien-Gesellschaften im Wert von insgesamt 6,7 Mio. Euro.

Detaillierte Angaben zu den Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften entnehmen Sie bitte dem Immobilienverzeichnis auf den Seiten 25–26.

Liquiditätsanlagen

Die Liquiditätsanlagen betragen zum Berichtsstichtag 13,4 Mio. Euro und bestehen aus Bankguthaben. Der Anteil der Liquiditätsanlagen am Netto-Fondsvermögen beläuft sich damit auf 40,3 %.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen zum Berichtsstichtag 17,3 Mio. Euro.

Die Forderungen an Immobilien-Gesellschaften belaufen sich insgesamt auf 8,2 Mio. Euro. Sie bestehen aufgrund der Vergabe von Gesellschafterdarlehen an „DEGI PGV Tower SRL“ (5,75 Mio. Euro) und an „DEGI Jankomir d.o.o.“ (2,45 Mio. Euro).

Bei den Zinsansprüchen in Höhe von 2,0 Mio. Euro handelt es sich im Wesentlichen um Zinsansprüche aus der Vergabe von Gesellschafterdarlehen.

Bei dem Posten Andere in Höhe von 7,1 Mio. Euro handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen aus dem Verkauf der Immobilien-Gesellschaften DEGI Kirchberg S.A. (2,7 Mio. Euro), DEGI Brindisi S.r.l. (3,5 Mio. Euro) sowie des Objektes Bad Homburg (0,6 Mio. Euro), Forderungen gegenüber Finanzbehörden (0,1 Mio. Euro) und sonstige Forderungen (0,2 Mio. Euro).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus anderen Gründen weisen zum 30. Juni 2015 einen Stand in Höhe von 0,1 Mio. Euro auf und setzen sich im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten aus der Fondsverwaltung gegenüber der Commerzbank AG und sonstigen Verbindlichkeiten zusammen.

Rückstellungen

Es bestehen zum Stichtag Rückstellungen in Höhe von 4,0 Mio. Euro.

Die Rückstellungen wurden insbesondere für Verkaufsnebenkosten (0,1 Mio. Euro), für Bauleistungen und Instandhaltungsmaßnahmen (3,1 Mio. Euro) sowie für sonstige Kosten (0,8 Mio. Euro) gebildet.

Ertrags- und Aufwandsrechnung

Tabelle 14

für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015		davon in Fremdwährung in €	davon in Fremdwährung in €
	in €	in €	
I. Erträge			
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	992,54		0,00
2. Sonstige Erträge	827 932,41		0,00
3. Erträge aus Immobilien	95 940,45		0,00
Summe der Erträge	924 865,40		0,00
II. Aufwendungen			
1. Bewirtschaftungskosten	62 599,23		0,00
a) davon Betriebskosten	0,00		0,00
b) davon Instandhaltungskosten	0,00		0,00
c) davon Kosten der Immobilienverwaltung	0,00		0,00
d) davon Sonstige Kosten	62 599,23		0,00
2. Verwaltungsvergütung	191 514,06		0,00
3. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	121 830,00		0,00
4. Sonstige Aufwendungen	206 191,28		0,00
davon Sachverständigenkosten	10 971,80		
Summe der Aufwendungen	582 134,57		0,00
III. Ordentlicher Nettoertrag	342 730,83		0,00
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	0,00		0,00
Ertrags-/Aufwandsausgleich	0,00		0,00
(bezogen auf den ordentlichen Nettoertrag und Veräußerungsgeschäfte)			
IV. Ergebnis des Geschäftsjahres	342 730,83		0,00
Total Expense Ratio (TER) ¹ (Gesamtkostenquote)	1,35 %		
Erfolgsabhängige Vergütung	0,00 %		
Transaktionsabhängige Vergütung ²	0,00 %		

¹ Die Total Expense Ratio (TER) drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fonds volumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus und umfasst damit alle im Zusammenhang mit der Fondsanlage anfallenden Gebühren und Kosten, jedoch nicht die sogenannten Transaktionskosten und den möglicherweise anfallenden Ausgabeaufschlag.

² Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent drückt die Gebühren, die die Gesellschaft gemäß § 11 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erhalten hat, als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens aus. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen Investitionstätigkeit kann diese Kennzahl deutlich schwanken. Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent lässt keinen Schluss auf die zukünftige Performance des Fonds zu.

Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

Erträge

Die Summe der Erträge verminderte sich von 4,8 Mio. Euro im Vorjahr um 3,9 Mio. Euro auf 0,9 Mio. Euro im Geschäftsjahr 2104/2015 (vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2015).

Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland

Die Zinsen aus Liquiditätsanlagen bestehen aus Bankguthaben.

Sonstige Erträge

Die Sonstigen Erträge in Höhe von 0,8 Mio. Euro setzen sich im Wesentlichen aus Zinserträgen aus Gesellschafterdarlehen in Höhe von 0,6 Mio. Euro sowie Erträgen aus der Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen in Höhe von 0,2 Mio. Euro zusammen.

Erträge aus Immobilien

Die Erträge aus Immobilien betragen 0,1 Mio. Euro.

Aufwendungen

Die Summe der Aufwendungen veränderte sich von 5,3 Mio. Euro im Vorjahr auf 0,6 Mio. Euro im Geschäftsjahr 2014/2015.

Bewirtschaftungskosten

Die Bewirtschaftungskosten in Höhe von 0,1 Mio. Euro umfassen sonstige Kosten und setzen sich im Wesentlichen aus periodenfremden Aufwendungen zusammen.

Verwaltungsvergütung

Die Vergütung der Fondsverwaltung beträgt 0,2 Mio. Euro und entspricht derzeit 0,5 % des durchschnittlichen Fondsvermögens des Geschäftsjahres.

Prüfungs- und Veröffentlichungskosten

Die Kosten für die Abschlussprüfung und Veröffentlichungskosten betragen 0,1 Mio. Euro.

Sonstige Aufwendungen

Die sonstigen Aufwendungen betragen im Geschäftsjahr 0,2 Mio. Euro.

Ordentlicher Nettoertrag

Der ordentliche Nettoertrag in Höhe von 0,3 Mio. Euro ergibt sich aus der Differenz der Erträge und Aufwendungen.

Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften

Das Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften stellt die Summe der realisierten Gewinne und die Summe der realisierten Verluste dar. Das Veräußerungsergebnis beträgt im Geschäftsjahr insgesamt 0,0 Mio. Euro.

Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich

Der Ertrags- bzw. Aufwandsausgleich ist der Saldo aus dem Wert der Erträge bzw. Aufwendungen, der vom Anteilwerber im Ausgabepreis als Ausgleich für aufgelaufene Erträge bzw. Aufwendungen gezahlt oder vom Fonds bei Anteilrücknahme im Rücknahmepreis vergütet wird.

Ergebnis des Geschäftsjahrs

Das Ergebnis des Geschäftsjahrs in Höhe von 0,3 Mio. Euro ergibt sich aus dem ordentlichen Nettoertrag und dem Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften.

Verwendungsrechnung zum 30. Juni 2015

Tabelle 15

in €	insgesamt	je Anteil ¹
I. Berechnung der Ausschüttung		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,0000
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	342 730,83	0,1021
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	0,00	0,0000
II. Zur Ausschüttung verfügbar		342 730,83
1. Einbehalt gemäß § 78 InvG ²	0,00	0,0000
2. Vortrag auf neue Rechnung	0,00	0,0000
III. Gesamtausschüttung		342 730,83
1. Zwischenaußschüttung	131 898,07	0,0393
a) Baraußschüttung	131 898,07	0,0393
2. Endausschüttung	210 832,76	0,0628
a) Baraußschüttung	210 832,76	0,0628

¹ Die Ausschüttung und der Betrag der ausgeschütteten Erträge sind laut § 5 Abs. 1 Nr. 1 Investmentsteuergesetz (InvStG) mit mindestens vier Nachkommastellen anzugeben.

² Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß § 87 InvG mehr vorgenommen.

Erläuterungen zur Verwendungsrechnung

Die Gesamtausschüttung des Fonds wird auf Grundlage des Vortrags aus dem Vorjahr, des Ergebnisses des Geschäftsjahres in Höhe von 0,3 Mio. Euro und der Zuführung aus dem Sondervermögen in Höhe von 0,0 Mio. Euro ermittelt.

Damit stehen 0,3 Mio. Euro zur Ausschüttung zur Verfügung. Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß § 78 InvG in Verbindung mit § 12 BVB mehr vorgenommen.

Eine Gesamtausschüttung in Höhe von 0,1021 Euro je Anteil bei einem Anteilscheinumlauf von 3 356 533,086 Stücken ergibt eine Gesamtausschüttung in Höhe von 0,3 Mio. Euro. Hiervon wurden im Rahmen der Zwischenaußschüttung im April 2015 bereits 0,0393 Euro je Anteil bzw. insgesamt 0,1 Mio. Euro ausgeschüttet, sodass sich eine Endausschüttung in Höhe von 0,0628 Euro je Anteil bzw. insgesamt 0,2 Mio. Euro ergibt. Die Endausschüttung wird am 21. Oktober 2015 stattfinden. Der Vortrag auf neue Rechnung beträgt damit 0,0 Mio. Euro.

Tabelle 16

in €	Substanzauszahlung*	je Anteil	Ertragsauszahlung	je Anteil	insgesamt	je Anteil
Darstellung der Auszahlung am 22. April 2015	2 385 501,74	0,7107	131 898,07	0,0393	2 517 399,81	0,7500
Darstellung der Auszahlung am 21. Oktober 2015	1 970 913,75	0,5872	210 832,76	0,0628	2 181 746,51	0,6500

* Investmentrechtliche Substanzauszahlung

Erläuterungen zu den Auszahlungen

Neben der oben erwähnten Zwischenaußschüttung in Höhe von 0,0393 Euro je Anteil wurde am 22. April 2015 eine investmentrechtliche Substanzauszahlung in Höhe von 0,7107 Euro je Anteil bzw. 2,4 Mio. Euro durchgeführt. Hierdurch wurde im Rahmen der Auszahlung am 22. April 2015 insgesamt 0,7500 Euro je Anteil bzw. ein Gesamtbetrag von 2,5 Mio. Euro ausgezahlt.

Die Auszahlung am 21. Oktober 2015 wird neben der oben erwähnten Endausschüttung in Höhe von 0,0628 Euro je Anteil bzw. gesamt 0,2 Mio. Euro auch eine investmentrechtliche Substanzauszahlung in Höhe von 0,5872 Euro je Anteil bzw. 2,0 Mio. Euro umfassen. Dadurch wird bei der Auszahlung am 21. Oktober 2015 insgesamt 0,6500 Euro je Anteil bzw. ein Gesamtbetrag von 2,2 Mio. Euro ausgezahlt.

Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers

An die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, hat uns beauftragt, gemäß § 44 Abs. 6 des Investmentgesetzes (InvG) den Abwicklungsbericht des Sondervermögens DEGI GLOBAL BUSINESS für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2015 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Commerzbank Aktiengesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Abwicklungsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Abs. 6 des InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Abwicklungsbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsysteins und die Nachweise für die Angaben im Abwicklungsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Abwicklungsbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Commerzbank Aktiengesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Abwicklungsbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 04. September 2015

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schobel	Sträßer
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Hinweise für inländische Anleger

Die Endausschüttung des DEGI GLOBAL BUSINESS für das Geschäftsjahr 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 beträgt 0,6500 Euro je Anteil. Die Endausschüttung, die am 20. August 2015 beschlossen wurde, erfolgt am 21. Oktober 2015. Darüber hinaus wurde am 22. April 2015 eine Zwischenausschüttung in Höhe von 0,7500 Euro je Anteil vorgenommen.

Die Zwischen- und die Endausschüttung des Geschäftsjahrs 2014/2015 werden steuerlich wie in den folgenden Tabellen dargestellt behandelt.

Dabei wird zwischen den folgenden Anlegergruppen unterschieden:

- Anteile werden im Privatvermögen gehalten (Privatvermögen).
- Anteile werden durch Einzelunternehmer oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten (Betriebsvermögen I).
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 und 2 KStG anwenden können (Betriebsvermögen II).
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 und 2 KStG nicht anwenden können (Betriebsvermögen III).

Tabelle 17

Die Zwischenausschüttung des Geschäftsjahres 2014/2015 wird steuerlich wie folgt behandelt: Zwischenausschüttung zum 31. Dezember 2014

in €	Für Anteile im Privatvermögen	Für Anteile im Betriebsvermögen I	Für Anteile im Betriebsvermögen II	Für Anteile im Betriebsvermögen III
Ausschüttung je Anteil	0,7500	0,7500	0,7500	0,7500
zzgl. gezahlter ausl. Steuer/abzgl. erstatteter ausländische Steuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der Ausschüttung	0,7500	0,7500	0,7500	0,7500
davon nicht steuerbare Beträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,6867	0,6867	0,6867	0,6867
davon ausgeschüttete Erträge	0,0633	0,0633	0,0633	0,0633
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,0633	0,0633	0,0633	0,0633

Tabelle 17 (Fortsetzung)

Die Zwischenausschüttung des Geschäftsjahres 2014/2015 wird steuerlich wie folgt behandelt: Zwischenausschüttung zum 31. Dezember 2014

in €	Für Anteile im Privatvermögen	Für Anteile im Betriebsvermögen I	Für Anteile im Betriebsvermögen II	Für Anteile im Betriebsvermögen III
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	–	–	–
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (40 % steuerfrei im BV I) bzw. § 8b KStG steuerfrei	–	0,0000	0,0000	–
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (60 % steuerpflichtig im BV I)	–	0,0000	–	–
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahres-Frist	0,0000	–	–	–
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei/nicht steuerbar insgesamt¹	0,6867	0,6867	0,6867	0,6867
Steuerfrei/nicht steuerbar insgesamt InvR¹	0,6867	0,6867	0,6867	0,6867
Steuerpflichtige Erträge	0,0633	0,0633	0,0633	0,0633
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil²	0,0633	0,0633	0,0633	0,0633
Kapitalertragsteuer i. H. v. 25 % ³	0,0158	0,0158	0,0158	0,0158
Steuerfreier/nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in %	91,56	91,56	91,56	91,56

¹ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und dem investmentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträgen von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 0,6867 Euro/Anteil (91,56 % der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen 0,6867 Euro/Anteil (91,56 % der Ausschüttung).

² In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die vor dem 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltfrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

³ Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Tabelle 18

Die Endausschüttung des Geschäftsjahrs 2014/2015 wird steuerlich wie folgt behandelt: Endausschüttung zum 30. Juni 2015

in €	Für Anteile im Privatvermögen	Für Anteile im Betriebsvermögen I	Für Anteile im Betriebsvermögen II	Für Anteile im Betriebsvermögen III
Ausschüttung je Anteil	0,6500	0,6500	0,6500	0,6500
zzgl. gezahlter ausl. Steuer / abzgl. erstatteter ausländische Steuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der Ausschüttung	0,6500	0,6500	0,6500	0,6500
davon nicht steuerbare Beträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,5880	0,5880	0,5880	0,5880
davon ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,0620	0,0620	0,0620	0,0620

Tabelle 18 (Fortsetzung)

Die Endausschüttung des Geschäftsjahres 2014/2015 wird steuerlich wie folgt behandelt: Endausschüttung zum 30. Juni 2015

in €	Für Anteile im Privatvermögen	Für Anteile im Betriebsvermögen I	Für Anteile im Betriebsvermögen II	Für Anteile im Betriebsvermögen III
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	–	–	–
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (40 % steuerfrei im BV I) bzw. § 8b KStG steuerfrei	–	0,0000	0,0000	–
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (60 % steuerpflichtig im BV I)	–	0,0000	–	–
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahres-Frist	0,0000	–	–	–
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei/nicht steuerbar insgesamt¹	0,5880	0,5880	0,5880	0,5880
Steuerfrei/nicht steuerbar insgesamt InvR¹	0,5880	0,5880	0,5880	0,5880
Steuerpflichtige Erträge	0,0620	0,0620	0,0620	0,0620
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil²	0,0620	0,0620	0,0620	0,0620
Kapitalertragsteuer i. H. v. 25 % ³	0,0155	0,0155	0,0155	0,0155
Steuerfreier/nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in %	90,46	90,46	90,46	90,46

¹ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und dem investmentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren

Beträge von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 0,5880 Euro/Anteil (90,46 % der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen 0,5880 Euro/Anteil (90,46 % der Ausschüttung).

² In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die vor dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltfrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

³ Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Besteuerung auf Fondsebene

Der Gesetzgeber hat in Deutschland die Immobilien-Sondervermögen von allen Ertrag- und Substanzsteuern befreit. Die Besteuerung der Erträge erfolgt jeweils bei den Anlegern.

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen aufgrund des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Ein-

künfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Späurer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden¹.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Inländische Mieterträge, Zinsen, Dividenden (insb. aus Immobilienkapitalgesellschaften), sonstige Erträge und Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung

Ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge (inländische Mieterträge, Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge) und Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung unterliegen bei Inlandsverwahrung grundsätzlich dem

Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Für den Steuerabzug eines thesaurierenden Sondervermögens stellt das Sondervermögen den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, sodass insbesondere ggf. die Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit das Sondervermögen den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den den depotführenden Stellen zur Verfügung gestellten Betrag auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführtten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag vorgenommen.

Dividenden von ausländischen (Immobilien-)Kapitalgesellschaften als sogenannte Schachteldividenden können nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht steuerfrei sein.

¹ Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei.

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien nach Ablauf von zehn Jahren seit der Anschaffung

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien außerhalb der 10-Jahres-Frist, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, sind beim Anleger stets steuerfrei.

Ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien innerhalb von zehn Jahren seit der Anschaffung

Steuerfrei bleiben ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien, auf deren Besteuerung Deutschland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (Freistellungsmethode) verzichtet hat (Regelfall). Die steuerfreien Erträge wirken sich auch nicht auf den anzuwendenden Steuersatz aus (kein Progressionsvorbehalt).

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, gelten die Aussagen zur Behandlung von Gewinnen aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von zehn Jahren seit Anschaffung analog. Die in den Herkunftsländern gezahlten Steuern können ggf. auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbenen Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o. g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurden.

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o. g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. o.).

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften sind steuerlich bereits mit Ende des Wirtschaftsjahrs der Personengesellschaft auf der Ebene des Sondervermögens zu erfassen. Sie sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen (z.B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar.

Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h., sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt

werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Inländische Mieterträge und Zinserträge sowie zinsähnliche Erträge

Inländische Mieterträge, Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig¹. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

Ausländische Mieterträge

Bei Mieterträgen aus ausländischen Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt teilweise zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien

Thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, soweit sie nach Ablauf von zehn Jahren seit der Anschaffung der Immobilie auf Fondsebene erzielt werden. Die Gewinne werden erst bei ihrer Ausschüttung steuerpflichtig, wobei Deutschland in der Regel auf die Besteuerung ausländischer Gewinne (Freistellung aufgrund Doppelbesteuerungsabkommens) verzichtet.

Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien innerhalb der 10-Jahres-Frist sind bei Thesaurierung bzw. Ausschüttung steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind die Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien in vollem Umfang steuerpflichtig.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf ausländischer Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentfondsanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der nachfolgend genannten

¹ Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbenen Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz¹ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 % (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.o.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren und für Gewinne aus vor dem 1. Januar 2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

In- und ausländische Dividenden

(insbesondere aus Immobilienkapitalgesellschaften)

Vor dem 1. März 2013 dem Sondervermögen zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer (Immobilien-)Kapitalgesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5 % der Dividenden gelten bei Körperschaften als nicht

abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig). Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem Sondervermögen aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer (Immobilien-)Kapitalgesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60 % zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen (Immobilien-)Kapitalgesellschaften als sogenannte Schachteldividenden in vollem Umfang nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-)Gesellschaft im Sinne des entsprechenden Doppelbesteuерungsabkommens ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-)Beteiligung entfällt.

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften sind steuerlich bereits mit Ende des Wirtschaftsjahrs der Personengesellschaft auf der Ebene des Sondervermögens zu erfassen. Sie sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuer-

¹ 5 % der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

lichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen (z.B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften zudem grundsätzlich steuerfrei¹, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossenen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien bzw. (Immobilien-)Kapitalgesellschaften herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei ihrer Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmen sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 % zu versteuern.

Die Gesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (ab 1. März 2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung betreffend die Dividendenbesteuerung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – ggf. erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Sondervermögen entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn). Hierbei handelt es sich um noch nicht zugeflossene oder noch nicht als zugeflossene geltende ausländische Mieten und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Fonds aus ausländischen Immobilien, sofern Deutschland auf die Besteuerung verzichtet hat.

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Sondervermögens.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden oder inländische Mieten handelt. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Für inländische Dividenden und inländische Mieten erfolgt hingegen ein Steuerabzug. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung dieses Steuerabzugs für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden und inländische Mieten erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird dieser vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem

¹ 5 % des steuerfreien Veräußerungsgewinnes gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe und sind somit steuerpflichtig.

Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbstständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbstständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragsaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens in ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine Barzahlung im Sinne des § 190 KAGB, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstichtag als sog. ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

Transparente, semitransparente und intrasparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (nachfolgend „InvStG“)) gelten nur, wenn das Sondervermögen unter die Bestandsschutzregelung des InvStG¹ fällt. Dafür muss das Sondervermögen vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss das Sondervermögen die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG – dies sind die Grundsätze, nach denen das Sondervermögen investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden – erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden². Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben³, so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandsschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Sondervermögen Anteile an Investmentvermögen erworben hat und die jeweilige Verwaltungsgesellschaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70 % der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentvermögen (mindestens jedoch 6 % des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Fonds angesetzt. Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist das Sondervermögen als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den Grundsätzen für Investitionsgesellschaften⁴.

EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38, umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 35 % einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber dem ausländischen Kreditinstitut abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Gesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15%-Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden.

¹ §§ 22 Abs. 2 InvStG.

² § 5 Abs. 1 InvStG.

³ § 10 InvStG.

⁴ § 18 bzw. § 19 InvStG.

den. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 %-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 25%-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Grunderwerbsteuer

Der Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen löst keine Grunderwerbsteuer aus.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

› **Hinweis:**

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Einzelheiten zur Besteuerung der Erträge des Sondervermögens werden in den Jahresberichten veröffentlicht.

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

Tabelle 19

für das Immobiliensondervermögen DEGI GLOBAL BUSINESS
ISIN: DE000A0ETSR6
Geschäftsjahr vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

Zwischenaußschüttung am 22. April 2015
Ausschüttungsbeschluss vom 10. April 2015
Umlaufende Anteilsscheine zum Stichtag: 3 356 533,086

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
Ausschüttung		0,7500	0,7500	0,7500	0,7500
zzgl. gezahlte ausländische Steuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
abzgl. erstattete ausländische Steuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) Betrag der Ausschüttung		0,7500	0,7500	0,7500	0,7500
1 a) aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre		0,6867	0,6867	0,6867	0,6867
1 a) bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon echte Substanzbeträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Liquidität in Form von AfA (neg. Thesaurierung)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2 Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 b) Betrag der ausgeschütteten Erträge		0,0633	0,0633	0,0633	0,0633
Summe der beim Anleger zufließenden Erträge		0,0633	0,0633	0,0633	0,0633
1 c) im Betrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene					
1 c) aa) Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG		–	0,0000	–	–
1 c) bb) Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG		–	0,0000	0,0000	–
1 c) cc) Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)		–	0,0647	0,0647	0,0647
1 c) dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung		0,0000	–	–	–
1 c) ee) Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind		0,0000	0,0000	0,0000	–
1 c) ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der am 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung		0,0000	–	–	–
1 c) gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines DBA auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh) in 1 c) gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen		0,0000	0,0000	–	–
1 c) ii) Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) jj) in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist		–	0,0000	0,0000	–
1 c) kk) in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll) in 1 c) kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist		–	0,0000	0,0000	–
1 d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung		0,0633	0,0633	0,0633	0,0633

Tabelle 19 (Fortsetzung)

für das Immobiliensondervermögen DEGI GLOBAL BUSINESS
ISIN: DE000A0ETSR6
Geschäftsjahr vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

Zwischenaußschüttung am 22. April 2015
Ausschüttungsbeschluss vom 10. April 2015
Umlaufende Anteilsscheine zum Stichtag: 3 356 533,086

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG I in €	PV	BV I	BV II	BV III
1 d) aa) i.S.d. § 7 Abs. 1, 2 und 4 InvStG	0,0633	0,0633	0,0633	0,0633
1 d) bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 InvStG (inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilienvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG, soweit in 1 d) aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 e) (weggefallen)				
1 f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
1 f) aa) der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) bb) in 1 f) aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	–	0,0000	0,0000	–
1 f) cc) der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd) in 1 f) cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	–	0,0000	0,0000	–
1 f) ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff) in 1 f) ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	–	0,0000	0,0000	–
1 g) den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahrs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 i) (weggefallen)				
Zusatz durch AfA aus Vorjahren gedeckter Betrag der Substanzausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

¹ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

Tabelle 20

für das Immobiliensondervermögen DEGI GLOBAL BUSINESS
ISIN: DE000A0ETSR6
Geschäftsjahr vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

Endausschüttung am 21. Oktober 2015
Ausschüttungsbeschluss vom 20. August 2015
Umlaufende Anteilsscheine zum Geschäftsjahresende: 3 356 533,086

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
Ausschüttung		0,6500	0,6500	0,6500	0,6500
zzgl. gezahlte ausländische Steuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
abzgl. erstattete ausländische Steuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) Betrag der Ausschüttung		0,6500	0,6500	0,6500	0,6500
1 a) aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre		0,5880	0,5880	0,5880	0,5880
1 a) bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon echte Substanzbeträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Liquidität in Form von AfA (neg. Thesaurierung)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2 Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 b) Betrag der ausgeschütteten Erträge		0,0620	0,0620	0,0620	0,0620
Summe der beim Anleger zufließenden Erträge		0,0620	0,0620	0,0620	0,0620
1 c) im Betrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene					
1 c) aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG		–	0,0000	–	–
1 c) bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG		–	0,0000	0,0000	–
1 c) cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)		–	0,0651	0,0651	0,0651
1 c) dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung		0,0000	–	–	–
1 c) ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind		0,0000	0,0000	0,0000	–
1 c) ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung		0,0000	–	–	–
1 c) gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines DBA auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh) in 1 c) gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen		–	0,0000	–	–
1 c) ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) jj) in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist		–	0,0000	0,0000	–
1 c) kk) in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll) in 1 c) kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist		–	0,0000	0,0000	–
1 d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung		0,0620	0,0620	0,0620	0,0620

Tabelle 20 (Fortsetzung)

für das Immobiliensondervermögen DEGI GLOBAL BUSINESS
ISIN: DE000A0ETSR6
Geschäftsjahr vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

Endausschüttung am 21. Oktober 2015
Ausschüttungsbeschluss vom 20. August 2015
Umlaufende Anteilsscheine zum Geschäftsjahresende: 3 356 533,086

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG I in €	PV	BV I	BV II	BV III
1 d) aa) i.S.d. § 7 Abs. 1, 2 und 4 InvStG	0,0620	0,0620	0,0620	0,0620
1 d) bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 InvStG (inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilienvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG, soweit in 1 d) aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 e) (weggefallen)				
1 f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
1 f) aa) der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) bb) in 1 f) aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	–	0,0000	0,0000	–
1 f) cc) der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd) in 1 f) cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	–	0,0000	0,0000	–
1 f) ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff) in 1 f) ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	–	0,0000	0,0000	–
1 g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahrs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 i) (entfallen)				
Zusatz durch AfA aus Vorjahren gedeckter Betrag der Substanzausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

¹ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Erstellung der steuerlichen Angaben

**für den Publikums-Investmentfonds/den Publi-
kums-AIF DEGI GLOBAL BUSINESS (nachfol-
gend: der Investmentfonds) für den Zeitraum
vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015**

An die Commerzbank AG (nachfolgend: die Gesellschaft):
Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Buchführung/den Aufzeichnungen und dem Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG bzw. § 101 Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) für das Investmentvermögen für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung/den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für das Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Frankfurt am Main, den 07. September 2015

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marco Müth	ppa.
Steuerberater	Katrin Bernshausen
	Steuerberaterin

Aktien-, Immobilien- und Zwischengewinn

Tabelle 21

für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn/EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
1.7.2014	-321,95	-320,99	-74,79	0,05
2.7.2014	-321,99	-321,03	-74,80	0,05
3.7.2014	-322,02	-321,06	-74,80	0,05
4.7.2014	-322,04	-321,08	-74,81	0,05
7.7.2014	-322,11	-321,14	-74,82	0,05
8.7.2014	-322,14	-321,17	-74,82	0,06
9.7.2014	-322,19	-321,21	-74,83	0,06
10.7.2014	-322,22	-321,24	-74,84	0,06
11.7.2014	-322,31	-321,33	-74,86	0,06
14.7.2014	-322,43	-321,45	-74,88	0,06
15.7.2014	-322,46	-321,48	-74,89	0,06
16.7.2014	-322,53	-321,55	-74,90	0,06
17.7.2014	-322,59	-321,60	-74,91	0,06
18.7.2014	-322,62	-321,63	-74,92	0,06
21.7.2014	-322,76	-321,77	-74,95	0,06
22.7.2014	-322,78	-321,78	-74,95	0,06
23.7.2014	-322,81	-321,81	-74,96	0,07
24.7.2014	-322,82	-321,82	-74,96	0,07
25.7.2014	-322,84	-321,84	-74,96	0,07
28.7.2014	-322,93	-321,92	-74,98	0,07
29.7.2014	-323,00	-321,98	-74,99	0,07
30.7.2014	-323,04	-322,03	-75,00	0,07
31.7.2014	-322,69	-321,67	-74,94	0,07
1.8.2014	-322,77	-321,75	-74,95	0,07
4.8.2014	-322,90	-321,88	-74,98	0,07
5.8.2014	-322,92	-321,89	-74,98	0,07
6.8.2014	-322,98	-321,96	-75,00	0,07
7.8.2014	-323,03	-322,01	-75,01	0,07
8.8.2014	-323,07	-322,04	-75,01	0,07
11.8.2014	-323,18	-322,14	-75,04	0,08
12.8.2014	-323,21	-322,18	-75,04	0,08
13.8.2014	-323,22	-322,18	-75,04	0,08
14.8.2014	-323,26	-322,23	-75,05	0,08
15.8.2014	-323,30	-322,26	-75,05	0,08
18.8.2014	-323,41	-322,36	-75,07	0,08
19.8.2014	-323,43	-322,38	-75,08	0,08
20.8.2014	-323,44	-322,39	-75,08	0,08
21.8.2014	-323,49	-322,44	-75,09	0,08
22.8.2014	-323,50	-322,45	-75,09	0,08

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn/EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
25.8.2014	-323,61	-322,55	-75,11	0,08
26.8.2014	-323,65	-322,60	-75,12	0,09
27.8.2014	-323,68	-322,62	-75,12	0,09
28.8.2014	-323,73	-322,67	-75,13	0,09
29.8.2014	-324,54	-323,48	-75,28	0,09
1.9.2014	-324,57	-323,50	-75,29	0,09
2.9.2014	-324,59	-323,52	-75,29	0,09
3.9.2014	-324,66	-323,59	-75,31	0,09
4.9.2014	-324,70	-323,63	-75,31	0,09
5.9.2014	-324,73	-323,65	-75,32	0,09
8.9.2014	-338,50	-323,78	-75,52	0,09
9.9.2014	-338,56	-323,83	-75,53	0,09
10.9.2014	-338,62	-323,89	-75,54	0,09
11.9.2014	-338,63	-323,90	-75,54	0,09
12.9.2014	-338,68	-323,94	-75,55	0,10
15.9.2014	-338,80	-324,06	-75,57	0,10
16.9.2014	-338,82	-324,07	-75,58	0,10
17.9.2014	-338,88	-324,12	-75,59	0,10
18.9.2014	-338,91	-324,16	-75,60	0,10
19.9.2014	-338,92	-324,17	-75,60	0,10
22.9.2014	-339,03	-324,27	-75,62	0,10
23.9.2014	-339,08	-324,31	-75,63	0,10
24.9.2014	-339,11	-324,34	-75,63	0,10
25.9.2014	-339,15	-324,38	-75,64	0,10
26.9.2014	-339,19	-324,42	-75,65	0,10
29.9.2014	-398,12	-380,75	-88,90	0,11
30.9.2014	-415,90	-398,54	-88,86	0,11
1.10.2014	-415,98	-398,61	-88,87	0,11
2.10.2014	-454,05	-435,09	-97,00	0,06
6.10.2014	-454,28	-435,30	-97,04	0,06
7.10.2014	-454,31	-435,33	-97,04	0,06
8.10.2014	-454,38	-435,40	-97,06	0,06
9.10.2014	-454,43	-435,44	-97,07	0,06
10.10.2014	-454,48	-435,49	-97,07	0,06
13.10.2014	-454,64	-435,64	-97,10	0,06
14.10.2014	-454,69	-435,69	-97,11	0,06
15.10.2014	-454,79	-435,78	-97,13	0,06
16.10.2014	-454,88	-435,86	-97,14	0,06
17.10.2014	-454,92	-435,90	-97,15	0,06

Tabelle 21 (Fortsetzung)

für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn/EU-Zwischengewinn pro Anteil in €	Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn/EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
20.10.2014	-455,07	-436,04	-97,18	0,06	19.12.2014	-458,10	-438,84	-97,79	0,08
21.10.2014	-455,12	-436,09	-97,18	0,06	22.12.2014	-458,19	-438,92	-97,81	0,09
22.10.2014	-455,17	-436,14	-97,19	0,06	23.12.2014	-458,23	-438,96	-97,82	0,09
23.10.2014	-455,27	-436,23	-97,21	0,06	29.12.2014	-458,43	-439,13	-97,86	0,09
24.10.2014	-455,30	-436,26	-97,21	0,06	30.12.2014	-457,67	-438,41	-97,69	0,09
27.10.2014	-455,47	-436,41	-97,24	0,07	2.1.2015	-457,79	-438,52	-97,72	0,09
28.10.2014	-455,53	-436,47	-97,25	0,07	5.1.2015	-457,97	-438,68	-97,76	0,09
29.10.2014	-455,56	-436,50	-97,26	0,07	6.1.2015	-457,99	-438,70	-97,76	0,09
30.10.2014	-455,60	-436,54	-97,26	0,07	7.1.2015	-458,03	-438,74	-97,77	0,09
31.10.2014	-455,78	-436,70	-97,32	0,07	8.1.2015	-458,02	-438,73	-97,77	0,09
3.11.2014	-455,90	-436,81	-97,34	0,07	9.1.2015	-458,04	-438,75	-97,77	0,09
4.11.2014	-455,96	-436,87	-97,36	0,07	12.1.2015	-458,15	-438,84	-97,79	0,09
5.11.2014	-456,00	-436,90	-97,36	0,07	13.1.2015	-458,19	-438,88	-97,80	0,09
6.11.2014	-456,06	-436,96	-97,38	0,07	14.1.2015	-458,26	-438,94	-97,81	0,09
7.11.2014	-456,18	-437,07	-97,40	0,07	15.1.2015	-458,29	-438,97	-97,82	0,09
10.11.2014	-456,27	-437,15	-97,42	0,07	16.1.2015	-458,41	-439,09	-97,85	0,09
11.11.2014	-456,31	-437,19	-97,43	0,07	19.1.2015	-458,48	-439,15	-97,86	0,09
12.11.2014	-456,36	-437,24	-97,44	0,07	20.1.2015	-458,54	-439,20	-97,87	0,09
13.11.2014	-456,46	-437,33	-97,45	0,07	21.1.2015	-458,60	-439,26	-97,89	0,10
14.11.2014	-456,50	-437,37	-97,46	0,07	22.1.2015	-458,60	-439,26	-97,89	0,10
17.11.2014	-456,68	-437,54	-97,50	0,07	23.1.2015	-458,57	-439,22	-97,88	0,10
18.11.2014	-456,78	-437,63	-97,52	0,07	26.1.2015	-458,65	-439,29	-97,90	0,10
19.11.2014	-456,85	-437,70	-97,53	0,07	27.1.2015	-458,62	-439,26	-97,89	0,10
20.11.2014	-456,94	-437,78	-97,55	0,07	28.1.2015	-458,61	-439,26	-97,89	0,10
21.11.2014	-456,99	-437,83	-97,56	0,07	29.1.2015	-458,59	-439,23	-97,88	0,10
24.11.2014	-457,15	-437,98	-97,59	0,07	30.1.2015	-457,24	-437,93	-97,65	0,10
25.11.2014	-457,21	-438,03	-97,60	0,08	2.2.2015	-457,19	-437,87	-97,64	0,10
26.11.2014	-457,27	-438,09	-97,61	0,08	3.2.2015	-457,21	-437,89	-97,65	0,10
27.11.2014	-457,27	-438,09	-97,61	0,08	4.2.2015	-457,28	-437,96	-97,66	0,10
28.11.2014	-457,10	-437,92	-97,58	0,08	5.2.2015	-457,31	-437,99	-97,67	0,10
1.12.2014	-457,22	-438,03	-97,60	0,08	6.2.2015	-476,22	-456,23	-100,99	0,10
2.12.2014	-457,26	-438,07	-97,61	0,08	9.2.2015	-476,25	-456,25	-101,00	0,10
3.12.2014	-457,31	-438,11	-97,62	0,08	10.2.2015	-476,29	-456,30	-101,01	0,10
4.12.2014	-457,36	-438,16	-97,63	0,08	11.2.2015	-476,32	-456,32	-101,02	0,10
5.12.2014	-457,44	-438,23	-97,65	0,08	12.2.2015	-476,35	-456,34	-101,02	0,10
8.12.2014	-457,66	-438,44	-97,69	0,08	13.2.2015	-476,30	-456,29	-101,01	0,10
9.12.2014	-457,65	-438,43	-97,69	0,08	16.2.2015	-476,31	-456,29	-101,02	0,10
10.12.2014	-457,68	-438,45	-97,70	0,08	17.2.2015	-476,34	-456,32	-101,03	0,10
11.12.2014	-457,74	-438,51	-97,71	0,08	18.2.2015	-476,37	-456,36	-101,04	0,10
12.12.2014	-457,82	-438,58	-97,73	0,08	19.2.2015	-476,32	-456,30	-101,03	0,11
15.12.2014	-458,02	-438,77	-97,77	0,08	20.2.2015	-476,32	-456,30	-101,03	0,11
16.12.2014	-458,04	-438,79	-97,78	0,08	23.2.2015	-476,33	-456,30	-101,03	0,11
17.12.2014	-458,06	-438,80	-97,78	0,08	24.2.2015	-476,30	-456,27	-101,03	0,11
18.12.2014	-458,08	-438,82	-97,78	0,08	25.2.2015	-476,17	-456,14	-101,00	0,11

Tabelle 21 (Fortsetzung)
für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn/EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
26.2.2015	-476,16	-456,13	-101,00	0,11
27.2.2015	-475,68	-455,67	-100,90	0,11
2.3.2015	-475,70	-455,68	-100,91	0,11
3.3.2015	-475,69	-455,68	-100,91	0,11
4.3.2015	-475,72	-455,69	-100,91	0,11
5.3.2015	-475,57	-455,55	-100,89	0,11
6.3.2015	-475,47	-455,45	-100,87	0,11
9.3.2015	-475,30	-455,28	-100,85	0,11
10.3.2015	-475,22	-455,20	-100,83	0,11
11.3.2015	-475,20	-455,18	-100,83	0,11
12.3.2015	-475,13	-455,11	-100,82	0,11
13.3.2015	-475,13	-455,11	-100,82	0,11
16.3.2015	-474,97	-454,94	-100,79	0,11
17.3.2015	-474,90	-454,88	-100,78	0,12
18.3.2015	-474,33	-454,83	-100,41	0,12
19.3.2015	-474,20	-454,71	-100,39	0,12
20.3.2015	-474,12	-454,63	-100,37	0,12
23.3.2015	-474,02	-454,53	-100,35	0,12
24.3.2015	-473,83	-454,35	-100,32	0,12
25.3.2015	-473,78	-454,30	-100,31	0,12
26.3.2015	-473,82	-454,34	-100,32	0,12
27.3.2015	-473,79	-454,31	-100,31	0,12
30.3.2015	-473,51	-454,04	-100,26	0,12
31.3.2015	-473,51	-454,03	-100,25	0,12
1.4.2015	-473,49	-454,02	-100,25	0,12
2.4.2015	-473,44	-453,96	-100,24	0,12
7.4.2015	-473,14	-453,67	-100,19	0,12
8.4.2015	-473,04	-453,57	-100,17	0,12
9.4.2015	-472,97	-453,51	-100,15	0,12
10.4.2015	-472,91	-453,44	-100,14	0,12
13.4.2015	-472,74	-453,28	-100,11	0,12
14.4.2015	-472,77	-453,31	-100,12	0,12
15.4.2015	-472,77	-453,31	-100,12	0,13
16.4.2015	-472,75	-453,28	-100,11	0,13
17.4.2015	-472,65	-453,18	-100,09	0,13
20.4.2015	-472,59	-453,13	-100,09	0,13
21.4.2015	-472,63	-453,16	-100,10	0,13
22.4.2015	-508,60	-487,65	-107,72	0,04
23.4.2015	-508,48	-487,53	-107,69	0,04
24.4.2015	-508,47	-487,53	-107,69	0,04
27.4.2015	-508,36	-487,41	-107,67	0,04
28.4.2015	-508,25	-487,31	-107,65	0,04
29.4.2015	-508,04	-487,10	-107,61	0,04
30.4.2015	-507,86	-486,93	-107,56	0,04

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn/EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
4.5.2015	-507,74	-486,81	-107,54	0,04
5.5.2015	-507,71	-486,78	-107,54	0,04
6.5.2015	-507,74	-486,81	-107,55	0,04
7.5.2015	-507,66	-486,73	-107,53	0,04
8.5.2015	-507,67	-486,74	-107,53	0,04
11.5.2015	-507,55	-486,62	-107,50	0,04
12.5.2015	-507,56	-486,63	-107,51	0,05
13.5.2015	-507,75	-486,57	-107,51	0,05
15.5.2015	-507,58	-486,41	-107,47	0,05
18.5.2015	-507,48	-486,30	-107,45	0,05
19.5.2015	-507,42	-486,25	-107,44	0,05
20.5.2015	-507,41	-486,23	-107,44	0,05
21.5.2015	-507,40	-486,23	-107,44	0,05
22.5.2015	-507,34	-486,17	-107,43	0,05
26.5.2015	-507,31	-486,13	-107,42	0,05
27.5.2015	-507,22	-486,05	-107,41	0,05
28.5.2015	-507,21	-486,04	-107,41	0,05
29.5.2015	-506,91	-485,75	-107,34	0,05
1.6.2015	-506,85	-485,68	-107,33	0,05
2.6.2015	-506,84	-485,68	-107,33	0,05
3.6.2015	-506,76	-485,60	-107,31	0,05
5.6.2015	-506,66	-485,50	-107,29	0,05
8.6.2015	-506,66	-485,50	-107,29	0,06
9.6.2015	-506,70	-485,54	-107,30	0,06
10.6.2015	-506,69	-485,54	-107,31	0,06
11.6.2015	-506,60	-485,45	-107,29	0,06
12.6.2015	-506,57	-485,42	-107,28	0,06
15.6.2015	-506,56	-485,41	-107,28	0,06
16.6.2015	-506,61	-485,45	-107,29	0,06
17.6.2015	-506,55	-485,40	-107,28	0,06
18.6.2015	-506,52	-485,37	-107,28	0,06
19.6.2015	-506,47	-485,32	-107,27	0,06
22.6.2015	-506,32	-485,18	-107,24	0,06
23.6.2015	-506,28	-485,13	-107,23	0,06
24.6.2015	-506,21	-485,07	-107,21	0,06
25.6.2015	-506,10	-484,96	-107,19	0,06
26.6.2015	-506,09	-484,94	-107,19	0,06
29.6.2015	-506,21	-485,06	-107,22	0,06
30.6.2015	-506,35	-485,20	-107,19	0,06

Die oben stehend ausgewiesenen Immobilien-/Aktiengewinne je Handelstag berücksichtigen die zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und dem Bundesverband Investment und Asset Management e. V. (BVI) abgestimmte Berechnungsmethode.

Gremien und Eigenkapitalausstattung

Depotbank

Commerzbank AG
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main

Postanschrift:
Commerzbank AG
60261 Frankfurt am Main
Telefon: 069 1362-0

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital: 1,630 Mrd. Euro
Eigenmittel: 24,031 Mrd. Euro
Stand 31.12.2014
Die Angabe der Eigenmittel ersetzt die bisherige Angabe „Haftendes Eigenkapital“.

Vorsitzender des Aufsichtsrates/Chairman of the Supervisory Board:

Klaus-Peter Müller

Vorstand/Board of Managing Directors:

Martin Blessing (Vorsitzender/Chairman)

Frank Annuscheit

Markus Beumer

Stephan Engels

Michael Reuther

Stefan Schmittmann

Martin Zielke

Abschlussprüfer

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Frankfurt am Main

Sachverständigenausschuss

Dipl.-Ing. Florian Lehn

Vorsitzender
Von der IHK München und Obb. öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken. CIS HypZert (F) Zertifizierter Sachverständiger Associate Member Appraisal Institute, München

Dipl.-Ing. Martin von Rönne

Von der Handelskammer Hamburg öffentlich bestellt und vereidigt für die Bewertung von Grundstücken und die Ermittlung von Mietwerten, Hamburg

Dipl.-Ing. Stefan Wicht

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Mainz

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabellen	Seite	Abbildungen	Seite
1 Entwicklung des DEGI GLOBAL BUSINESS	7	1 Wertentwicklung eines Anlagebetrags in Höhe von 500 000 € seit Auflegung	8
2 Renditekennzahlen bezogen auf den Zeitraum 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015	17	2 Geografische Verteilung des Immobilienvolumens inkl. Immobilien-Gesellschaften	9
3 Kapitalinformationen bezogen auf den Zeitraum 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015	18	3 Wirtschaftliche Altersstruktur des Immobilienbestands (auf Basis der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer) inkl. Immobilien-Gesellschaften	9
4 Informationen zu Wertänderungen zum 30. Juni 2015	18	4 Größenklassen der Fondsobjekte inkl. Immobilien-Gesellschaften	10
5 Vermietungsinformationen zum 30. Juni 2015	19	5 Restlaufzeiten der Mietverträge	11
6 Informationen zum Leerstand zum 30. Juni 2015	19	6 Nutzungsarten der Fondsobjekte inkl. Immobilien-Gesellschaften	12
7 Restlaufzeiten der Mietverträge zum 30. Juni 2015	20	7 Branchenverteilung der Mieter	13
8 Renditekennzahlen	21		
9 Entwicklung Fondsvermögen	22		
10 Zusammengefasste Vermögensaufstellung	24		
11 I. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien in Ländern mit anderer Währung	25		
12 Verzeichnis der An- und Verkäufe von Immobilien und Immobilien-Gesellschaften	27		
13 Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2015, Teil II	28		
14 Ertrags- und Aufwandsrechnung	30		
15 Verwendungsrechnung zum 30. Juni 2015	32		
16 Darstellung der Auszahlung	32		
17 Die Zwischenausschüttung im Geschäftsjahr 2014/2015 wird steuerlich wie folgt behandelt: Zwischenausschüttung am 31. Dezember 2014	34		
18 Die Endausschüttung für das Geschäftsjahr 2014/2015 wird steuerlich wie folgt behandelt: Endausschüttung am 30. Juni 2015	35		
19 Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG	45		
20 Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG	47		
21 Aktien-, Immobilien- und Zwischengewinn	50		

Commerzbank AG
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main
www.commerzbank.de
info@commerzbank.com

Pflichtangaben:
<https://www.commerzbank.de/pflichtangaben>